

# WÜRDE DER KREATUR ALS RECHTSBEGRIFF UND RECHTSPOLITISCHE POSTULATE DARAUS

(LEICHT ABGEÄNDERTE UND ERGÄNZTE FASSUNG DES GLEICHNAMIGEN AUFSATZES IN MARTIN LIECHTI

(HRSG.), DIE WÜRDE DES TIERES, HARALD FISCHER-VERLAG, ERLANGEN, 2002, 141 - 180)

Dr.iur. Antoine F. Goetschel  
Stiftung für das Tier im Recht, Bern  
Geschäftsstelle Zürich:  
Postfach 218, CH-8030 Zürich

Der Begriff der „Würde der Kreatur“ fand im Jahre 1992 Eingang in die Schweizerische Bundesverfassung. Dort erweitert er die Staatsaufgaben im Verhältnis des Menschen zum Tier und zur Pflanze wesentlich. Die Forderung nach grundsätzlicher Ausdehnung des Tierschutzbegriffs (in diesem Zusammenhang unter Weglassung der Pflanzenwürde) stützte sich auf ein neues Fundament der Tierethik ab (Barth, 1945), und deren rechtliche Umsetzung auf Bundesebene wurde erstmals 1989 gefordert (Goetschel, 1989). Allmählich erwacht die Erkenntnis, dass Gesetzgeber und Öffentlichkeit den „unbestimmten Rechtsbegriff“ der kreatürlichen Würde auch umsetzen und anwenden müssen. Die Basler Tagung vom März 2001 leuchtet erstmals und pionierhaft die zahlreichen Facetten der „Würde des Tieres“ aus, namentlich aufgefächert u.a. in die einzelnen Verwendungszwecke der Tiere, wie Nutz-, Wild- und Zootiere, Versuch- und Heimtiere und das Tier in der Werbung.

Der vorliegende Beitrag geht der Frage der rechtspolitischen Forderungen aus der Tatsache nach, dass der Tierschutzbegriff - weltweit einzigartig - auf Verfassungsebene stark erweitert worden ist. Dabei ist es unumgänglich, vorgängig die Entstehungsgeschichte der „Würde des Tieres“ als Begriff in Ethik und Recht anzusprechen und das Verhältnis zwischen der Würde des Tieres und der Menschenwürde.

## 1. Entstehungsgeschichte

Seit dem 17. Mai 1992 ist die „Würde der Kreatur“ durch die schweizerische Bundesverfassung geschützt. Historische Grundlage dieses neuen Verfassungsgrundsatzes bildete unter anderem § 14 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, wonach Lehre und Forschung „die Würde der Kreatur zu achten“ haben (Eichenberger, S. 80). Einige Tierschutzexponenten haben Ende der achtziger Jahre das Anliegen eines verstärkten Schutzes des Tieres vor Genmanipulation mit dem Postulat verbunden, dessen Würde durch die Bundesverfassung zu schützen. Die entsprechende Forderung aus der Rechtswissenschaft wurde erstmals 1989 gestellt und auf die Debatte in der vorberatenden nationalrätlichen Kommission vom November 1990 hin über den Minderheitsantrag Seiler/Stocker/Ulrich eingebracht (Praetorius/Saladin, 1996, S. 49f.; Krepper, 532, Goetschel, 1989, 31; auch Goetschel, 1995, V - XII und Geissbühler, 2001, S. 254). Diese Anregungen wurden auf politischer Ebene aufgegriffen, und der entsprechende Minderheitsantrag, enthaltend unter anderem den Schutz der Kreatur in deren Würde, fand Eingang in das Gesetzgebungsverfahren und schliesslich durch Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 in die Schweizer Bundesverfassung (früher Art. 24<sup>novies</sup> Abs. 3, jetzt Art. 120 Abs. 2 BV; hierzu: Krepper, S. 347 - 358): Danach lautet die einschlägige Bestimmung auf Bundesebene wie folgt:

„Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der *Würde der Kreatur* sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.“

Angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992; vgl. BBl 1991 II 1475, 1989 III 989 und 1992 V 451).

Die politische Auseinandersetzung um die Volksinitiative „Zum Schutz von Leben und Umwelt vor Genmanipulation“, welche am 7. Juni 1998 vom Schweizervolk u.a. zu Gunsten der sog. Gen-Lex-Motion abgelehnt worden ist, erhöhten den Druck und die Motivation, den neuen Verfassungsbegriff durch Exponenten des Rechts, der Theologie und der Philosophie eingehender zu beleuchten. So erschien 1995 das Gutachten von G.M. Teutsch über die Würde der Kreatur (Teutsch, 1995) und 1996 der Bericht von Ina Praetorius und Peter Saladin über die kreatürliche Würde (BUWAL, Schriftenreihe Umwelt Nr. 260), sowie u.a. der Bericht Balzer/Rippe/Schaber der Arbeits- und Forschungsstelle für Ethik, Zürich, aus dem Jahre 1998 „Was heisst ‚Würde der Kreatur‘“?

## 2. Verfassungsinterpretation

Die - weltweit neuartige - Verfassungsbestimmung wird nach den allgemeinen Regeln der Verfassungsinterpretation gedeutet. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist namentlich auf die *historische Auslegung* einer Verfassungsbestimmung abzustellen, nämlich auf den Sinn, welchen man einer Norm zur Zeit ihrer Entstehung gab. Im Rahmen der subjektiv-historischen Auslegung kommt es auf den subjektiven Willen des konkreten historischen Gesetzgebers an (vgl. Bundesgerichtsentscheid BGE 96 I 771; 109 Ib 2 293 ff.). Dabei wird der Sinn beigezogen, welchen - vereinfacht dargetan - die Promotoren eines Verfassungsbegriffs im Zeitpunkt der Aufnahme in die Verfassung beigelegt haben. Bei der objektiv-historischen Auslegung ist die Bedeutung massgebend, welche eine Norm aufgrund allgemeiner herrschender Auffassungen zur Zeit ihrer Entstehung erhält (vgl. BGE 107 Ia 236 ff.; BGE 93 I 180 f.).

Im Rahmen der zwingend zu berücksichtigenden *historischen Auslegung* der Bundesverfassung und auch unter Berücksichtigung des Methodenpluralismus (vgl. BGE 105 Ib 56; 110 Ib 8) und gestützt schliesslich auf die bisherige ethische Konzeption der Tierschutzgesetzgebung (vgl. Botschaft des Bundesrates zum Tierschutzgesetz, Bundesblatt 1977 I 1084 und 1086; hierzu u.a. Goetschel, 1989, 31) ist verstärkt auf die *biozentrische Sichtweise* abzustellen. Danach ist das Tier im Rahmen der Interessenschutztheorie nicht mehr bloss vor Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten zu schützen (Bundesblatt BBl 1972 II 1479; Goetschel, 1986, S. 14 - 16). Die neue Verfassungsbestimmung schützt das Tier - darüber hinaus - in seinem Selbstzweck. Danach sind Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit und in ihrem Eigenwert zu anerkennen, womit Tiere nicht überwiegend zu menschlichen Zwecken verwendet werden dürfen. Zu schützen sind auch die individuellen Interessen der Tiere an Leben, Selbsterhalt und artgemässer Selbstentfaltung (Integrität). Und menschliche Eingriffe in die Integrität des Tieres verletzen es in seiner Würde. Historischer Ausgangspunkt der Verfassungsbestimmung bildete das Ende der Achtziger Jahre erkannte Bedürfnis, das Tier vor Missbräuchen der Gentechnologie mit seiner Eingriffstiere zu bewahren und ihm einen schützenswerten Kern zuzusprechen, der nicht verletzt werden darf..

### 3. Die kreatürliche Würde in der Tierethik

Tierschutz hat seit 1973 Verfassungsrang in der Schweiz (Art. 25<sup>bis</sup> BV, jetzt Art. 80 neu BV). Grundlage der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung bildet der ethische oder direkte Tierschutz, bei welchem das Tier als lebendes und fühlendes Wesen, mithin als Mitgeschöpf des Menschen anerkannt und als Selbstzweck geschützt wird. Seine Achtung und *Wertschätzung* stellt für den durch seinen Geist überlegenen Menschen ein moralisches Postulat dar (Botschaft Tierschutzgesetz, BBl 1977 I 1084 und 1086; Teutsch (1986), 59f.; Goetschel (1986), 14f.; Goetschel (1989), 20f.; Bundesgerichtsentscheid BGE 115 IV 248ff.). Dabei hat sich der Bundesrat an verschiedenen Stellen ausdrücklich zur Position Albert Schweitzers, also zum gemässigten Biozentrismus, bekannt.

Damit ist bereits mit dem Tierschutzartikel seit 1973, und erst recht mit dessen Ergänzung mit dem Begriff der kreatürlichen Würde davon auszugehen, dass der Mensch moralisch verpflichtet ist, auf das Tier um seiner selbst willen Rücksicht zu nehmen. Der indirekte oder anthropozentrische Tierschutz bildete die Grundlage für den direkten oder ethischen Tierschutz; und dieser wiederum lässt sich in die Interessenschutztheorie, die Tierrechtstheorie und in die Theorie der geschöpflichen Würde aufteilen (vgl. Goetschel (1989), 28-33, mit Hinweisen). Die auf Karl Barth zurückgehende Theorie der geschöpflichen Würde ist als *Weiterentwicklung* des Schutzes der physischen Integrität des Tieres und der Interessenschutztheorie zu verstehen. Jeder direkte Bezug auf die Interessenschutztheorie oder gar auf den anthropozentrischen Tierschutz käme heute einem *erheblichen Rückschritt* hinter die schon heute massgebenden tierschutzethischen Grundlagen der geltenden Tierschutzgesetzgebung gleich.

### 4. Kerngehalt?

Die *systematische Auslegung* der Bundesverfassung kann unter Umständen zu Schlüssen führen, welche in der bisherigen Debatte rund um den Kerngehalt vernachlässigt worden sind (vgl. BGE 105 I b 228; BGE 108 Ib 217 ff.). Die Verfassungsbestimmung von Art. 120 Abs. 2 BV (früher Art. 24<sup>novies</sup> Abs. 3 BV) weist den Bund nämlich an, der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt *Rechnung zu tragen*. Systematisch gesehen, stehen Würde der Kreatur und *Sicherheit des Menschen* als Rechtsgüter auf der *gleichen Stufe*. Richtigerweise leitet man rechtswissenschaftlich aus dieser Formulierung einen *unbedingten Schutz* des Menschen in dessen Sicherheitsanspruch ab (u.a. Praetorius/Saladin (1996), 89). Da bei der vom Bundesgesetzgeber gewählten und vom Volk angenommenen Verfassungsbestimmung beide Schutzobjekte auf derselben Stufe stehen, bedürfe es einer überzeugenden Erklärung dafür, dass nach systematischer Auslegung der Verfassung, die „Würde der Kreatur“, im Prinzip verletzt werden dürfe, die Sicherheit des Menschen aber unbedingten Schutz genieesse.

Somit erscheint es nicht zum vornherein einsichtig, wenn in der Diskussion u.a. wie selbstverständlich davon ausgegangen wird, der inhärente Wert von Lebewesen „gegen den Wert anderer Güter abgewogen werden dürfe“.

Die Diskussion um Inhalt und Tragweite des Kerngehalts ist noch nicht abgeschlossen. Teilaspekte bilden etwa Überlegungen danach, ob:

- der Kerngehalt etwa als *Eigenwert* des Tieres als selbständig lebensfähiges Wesen mit je nach Entwicklungsgrad mehr oder weniger ausgeprägter Empfindungs- und Leidensfähigkeit umschrieben werden sollte;

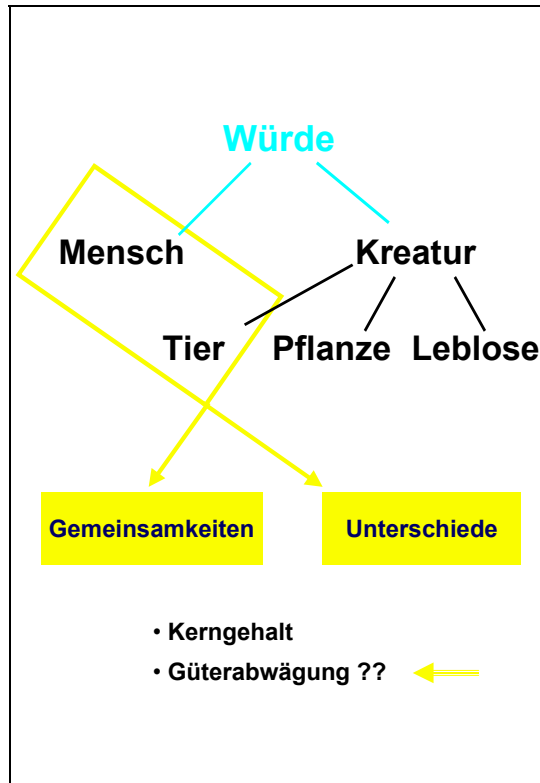
- der Kerngehalt der kreatürlichen Würde eindeutig dann verletzt sei, wenn das Tier nicht mehr als Lebewesen, sondern lediglich als *Objekt für menschliche Zwecke* verstanden wird (z.B. als reines Forschungsobjekt oder als reines Produktionsmittel);
- der Kerngehalt der kreatürlichen Würde (wie derjenige der Menschenwürde) unantastbar sei und ob eine Verletzung der Tierwürde stets widerrechtlich sei, wenn der Eingriff in die Integrität des Tieres faktisch zu einer Verneinung seiner Mitgeschöpflichkeit und seines Eigenwerts führt;
- solche Eingriffe nicht ausnahmslos zu verbieten seien und bei allen anderen weniger schwerwiegenden Eingriffen die betroffenen Interessen des Tieres gegenüber den Interessen am Eingriff abzuwägen seien;
- die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die kreatürliche Würde auf Eingriffe in tierische Keimzellen, embryonale Stammzellen und Embryonen zu gewährleisten sei;
- sich die Würde der Kreatur mit Gewinn begrifflich in den tierlichen Schutzanspruch auf Eigenwert, selbständige Lebensfähigkeit, artspezifisches Verhalten und Geno- und Phänotyps oder in andere sich aufdrängende Kriterien zu unterteilen sei.

## 5. Menschenwürde und Würde der Kreatur

### a) *Menschenwürde und tierliche Würde als unbestimmte Rechtsbegriffe*

Der Begriff der Menschenwürde wurde am selben Tag, mit derselben Verfassungsbestimmung, in die Schweizer Bundesverfassung aufgenommen. Schon vorher bildete er allerdings einen Kernbestandteil des Verfassungsrechts, wenngleich in ungeschriebener Form. Die Menschenwürde ist als Grundlage für den verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutz angerufen worden. Das Bundesgericht hat im Bereich des Verfassungsgrundsatzes der Persönlichen Freiheit eine differenzierte und angesehene Rechtsprechung erarbeitet, ohne das Augenmass bei der Interpretation dieses unbestimmten Rechtsbegriffes zu verlieren (vgl. u.a. Müller, 1999, S. 7 - 79; Goetschel (1989), 53 ff. mit Hinweisen). Dies zeugt Vertrauen in die Fähigkeiten von Schweizer Gerichten, unbestimmte Rechtsbegriffe oder gar Programmartikel wie die Persönliche Freiheit oder die Menschenwürde mit Inhalten zu füllen, abzugrenzen und umsetzbar zu machen.

Der in der Schweiz gewählte eher pragmatische Ansatz unterscheidet sich von demjenigen, um beinahe jeden Preis künstlich Schärfe in der Begriffsbestimmung zu erzielen. Und doch sind - im Bereich der kreatürlichen Würde - gewisse begriffliche Grundpfeiler auf Gesetzesstufe festzuhalten, die Kriterien einer allfälligen Güterabwägung und die grundsätzlichen Inhalte der kreatürlichen Würde. Ihre Bestimmung darf nicht einfach an eine Kommission delegiert werden. Ein solches Vorgehen dürfte der Rechtsstaatlichkeit der Gesetzgebung abträglich sein.

b) *Gemeinsame Grundgedanken*

Menschenwürde bedeutet jenen normativen Kern, den jede Person an Respekt und Schutz im Verfassungsstaat voraussetzungslos, im Namen ihrer Existenz von der Rechtsgemeinschaft fordern kann. Sie entspricht dem elementarsten menschenrechtlichen Gegengewicht gegen jede Arroganz der Macht (so Jörg Paul Müller, 1999, S. 1), entzieht sich aber in der Offenheit ihrer Erscheinungsformen einer abschliessenden positiven Festlegung. Ihr Gehalt erschliesst sich uns vor allen in ihrer Negation, also in Akten der Verletzung, Diskriminierung und Schikane (Müller, 1999, S. 5). Die Ähnlichkeit zur Würde der Kreatur ist unübersehbar: beiden liegt ein Abwehrgedanke gegen Arroganz der Macht zugrunde, und beide Begriffe lassen sich nicht in alle Verästelungen positiv formulieren.

c) *Der „würdige“ Mensch! - das „würdige“ Tier?*

Dem Menschen kann durchaus eine sog. „ästhetische“ Würde zugesprochen werden (etwa - philosophisch ausgedrückt - als eine Form der sog. kontingenten anstatt der inhärenten Würde; vgl. Balzer et al., S. 18). Damit werden Eigenschaften der Gravität, Monumentalität und des In-Sich-Ruhens zum Ausdruck gebracht. Beim so verstandenen „würdigen“ Menschen denkt man an Könige in Samt und Seide, an sich gravitatisch verhaltende Wahlsieger. Beim Tier ist der gravitatische Elefant, der Blauwal als „würdig“, eben als edel und gravitatisch zu bezeichnen. Nicht auch andere Tiere, nicht auch alle Tiere? Ruhen nicht auch Insekten, Käfer, Hunde und Katzen in sich? Gehen nicht alle Tieren dem Menschen in einer gewissen Weise „voran“. Um in den Worten Karl Barths (1945) zu sprechen, welcher damit den Grundstein für den Verfassungsbegriff gelegt hat: „... *Das Tier geht dem Menschen voran in selbstverständlichem Lobpreis seines Schöpfers, in der natürlichen Erfüllung seiner ihm mit seiner Schöpfung gegebenen Bestimmung, in der tatsächlichen demütigen Anerkennung und Betätigung seiner Geschöpflichkeit. Es geht ihm auch darin voran, dass es seine tierische Art, ihre Würde, aber auch ihre Grenze*

*nicht vergisst, sondern bewahrt und den Menschen damit fragt, ob und inwiefern von ihm dasselbe zu sagen sein möchte.“*

Unser Umgang mit Tieren aller Art kann deutlich machen, dass ihnen *allen* Respekt, Hochschätzung, gebührt. Diese Haltung schwingt unserer Auffassung nach unter anderem in einem Bericht der ständerrätlichen Geschäftsprüfungskommission vom 5. November 1993 mit (S. 5). Dort heisst es über die Kriterien einer modernen Tierschutzethik: *„Tiere sind weder als Mensch noch als Sache zu behandeln, sondern gemäss ihrer Würde als Kreatur nach einem selbständigen Massstab ihrer eigenen Bedürfnisse. Dabei sind ihre Gefühle zu achten, ihr Leiden zu vermeiden oder zu vermindern, ihr Lebenswille zu achten. Dies führt beispielsweise zu einer restriktiven Tiernutzung.“*

Von hier aus ist zu fragen, ob nicht breite Kreise der Bevölkerung bereit sind, dem Tier als Tier ästhetische Würde und Hochschätzung zuzusprechen, welche über die Ehrfurcht gegenüber besonders publikumswirksamen hinausgeht. Auch dürfte aus den Materialien hervorgehen, dass die Initianten des Begriffs auf eidgenössischer Ebene in ihren Eingaben (Teutsch, 1995, Einführung, VII) von einem grundlegend neuen und das Tier als Tier hochschätzenden Denken ausgegangen ist.

#### d) *Menschenwürde als Recht! ... oder als Pflicht?*

Die Menschenwürde kann auf verschiedene philosophische Grundlagen gestellt werden. So etwa auf der *imago-dei-Konzeption*, wonach der Mensch „nur wenig niedriger als Gott“ eingestuft wird, deutlich abgesetzt von den Niederungen „thierischer greuel“ (Ps 8, 6-8; Teutsch, 1995, S. 25, m.H.), womit Menschenwürde als Grundlage für Ansprüche des Menschen verstanden wurde. Seit dem 18. Jahrhundert hingegen wird die Würde des Menschen in seiner Fähigkeit erkannt, sich Pflichten aufzuerlegen und diese auch zu erfüllen. Dadurch wird die Menschenwürde zum Ausdruck gelebter Sittlichkeit, verbunden mit der Pflicht, etwa auf Angenehmes, Nützlich oder Profitables zu verzichten, „weil es einem anderen Wesen schadet oder Schmerzen zufügt“ oder auch Unangenehmes auf sich zu nehmen, „weil es einen anderen freut, ihm nützt oder auch, weil der andere einen Anspruch darauf hat (Spaemann, 1984f., S. 76f.; Teutsch, 1995, S. 25 - 28). Diesem Denken scheint sich auch die neue Schweizerische Bundesverfassung verpflichtet zu haben mit der Präambel: *„In der Verantwortung gegenüber der Schöpfung“* (vgl. u.a. Neue Zürcher Zeitung NZZ Nr. 64, vom 18. März 1998, S. 13 und 17). Darin kommt eine gegenüber der Fassung von 1874 eine intensivere Beziehung zur Schöpfung zum Ausdruck als bisher. Vor diesem Hintergrund darf der Menschenwürde nicht zum vornherein ein uneinholbarer Vorrang vor der Würde der Kreatur eingeräumt werden, womit sie den Menschen zur Verfügung über die Kreatur ermächtigt.

## 6. Konsequenzen für den Gesetzgeber

### a) *„Würde der Kreatur“ als allgemeiner Verfassungsgrundsatz*

Die Eidgenossenschaft hat sich mit der Aufnahme des Begriffs der kreatürlichen Würde in der Bundesverfassung eine wichtige Aufgabe gesetzt, einen stärkeren Ausgleich zwischen den Interessen der Tieren und Pflanzen mit denjenigen des Menschen anzustreben. Dies kommt im systematischen Zusammenhang der neuen Verfassungsbestimmungen zwar nicht sehr deutlich zum Ausdruck. Der Fehlschluss liegt nahe, den Bund bloss im Bereich der Gentechnologie an Tieren und Pflanzen an die kreatürliche Würde gebunden zu wissen, da sich die Verfassungsbestimmung bloss darauf erstreckt (Art. 120 Abs. 2 BV). Hingegen besteht in der juristischen Lehre Einigkeit darüber, dass die Würde der Kreatur in allen Berei-

chen der Rechtsordnung gilt, zu beachten und zu konkretisieren ist (u.a.. Praetorius/Saladin, 1996, S. 90 - 121). Auch ist der Verfassungsbegriff direkt anwendbar; jede Behörde des Landes muss in ihrem täglichen Handeln der Würde der Kreatur und des Menschen Rechnung tragen. Als Interpretationskriterium hat der Grundsatz der kreatürlichen Würde in jedes Urteil von Gericht oder Verwaltung Eingang zu finden (Saladin, 1993, 61; a.M. Geissbühler, 2001, 237).

In der Tat sind noch viele Fragen rund um Inhalt und Tragweite des neuen Begriffs noch offen. Doch vielleicht macht ein Vergleich mit dem Verfassungsbegriff der Menschenwürde deutlich, dass eine glasklare Umschreibung und Definition für die Umsetzung des Grundgedankens nicht zwingend erforderlich ist (Art. 7 und Art. 119 nBV; früher Art. 24<sup>novies</sup> BV): „Kein verfassungsrechtlicher Text vermag irgend ein Absolutes verfügbar machen. (...) Menschenwürde entzieht sich in der Offenheit ihrer Erscheinungsformen einer abschliessenden positiven Festlegung. Ihr Gehalt erschliesst sich uns vor allem in ihrer Negation, d.h. in Akten der Verletzung, der Diskriminierung, der Schikane, der Beleidigung“. Die Menschenwürde wird primär über den verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutz oder über ein Diskriminierungsverbot realisiert (Müller, J.P., 4f.).

Die schweizerische Gesetzgebung hat noch einen langen Weg vor sich, der Würde des Tieres in allen seinen Facetten Rechnung zu tragen. Aus den vielen Rechtsbereichen lassen sich zwei besonders wichtige herausgreifen.

*b) Tier keine Sache: Revision Privatrecht (einschliesslich StGB und SchKG)*

Das *Privatrecht* regelt das Verhältnis zwischen Personen unter sich. Dort sind die Anstrengungen bereits recht weit gediehen: Ausgehend vom Gesetzesentwurf über die Mensch-Tier-Beziehung aus dem Jahre 1991/3 (Goetschel, 1993, S. 213ff.) entstanden 1992 die Parlamentarische Initiative von François Loeb (FdP/BE; Nr. 92.437/93.459), darauf der Gesetzesentwurf „Grundsatzartikel Tiere“, nach dessen unglücklichem Scheitern im Nationalrat am 19. Dezember 1999 die Parlamentarische Initiative Marty/Brunner/David im Ständerat (Nr. 99.467) und die beiden Volksinitiativen „Für eine bessere Rechtsstellung der Tiere (Tier-Initiative)“ und „Tiere sind keine Sachen“, welche beide bereits erfolgreich zustande gekommen sind (vgl. Goetschel, Dokumentation 2000, S. 9 ff.). All diese Anstrengungen zielen darauf ab, das Tier im Privatrecht aufzuwerten, von seinem Sach-Status zu befreien und für das Tier in bestimmten Bereichen Rechtsnormen aufzustellen, in welchem es sich von der Sache unterscheidet.

So soll im *Sachenrecht* ein Grundsatzartikel aufgenommen werden, dass das Tier keine Sache ist. Auch ist eine Fundstelle für entlaufene und gefundene Tiere einzurichten, die Frist zur Übertragung von Eigentum und Besitz am Tier zu verkürzen und die richterliche Zusprecherung von Tieren vom Zuteilungskriterium der tierschützerisch besseren Unterbringung abhängig zu machen. Im *Erbrecht* soll für das Tier tiergerecht gesorgt werden, wenn es eigentlich unzulässigerweise direkt als Erbe oder Vermächtnisnehmer eingesetzt worden ist. Im *Obligationenrecht* sollen die *Haftpflichtbestimmungen* revidiert werden. Danach sollen neu auch die Heilungskosten für Tierschäden geltend gemacht werden können, wenn sie den Wert des Tieres übersteigen. Und bei Tiertötung oder -Verletzung kann dem gefühlsmässigen Wert für Halter oder dessen Angehörigen angemessen Rechnung getragen werden.

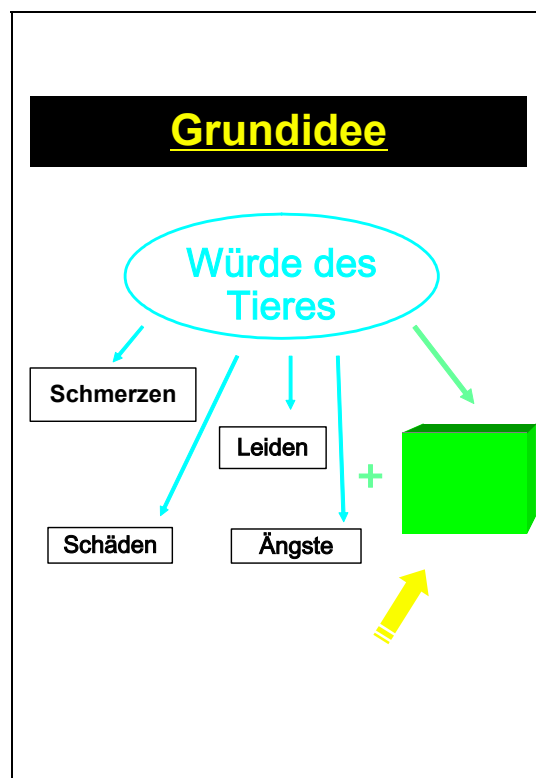
Gewisse Änderungen sollen sich auch im *öffentlichen Recht* ergeben. So soll das *Strafgesetzbuch* vorsehen, dass Bestimmungen über Sachen auch auf Tiere angewendet werden können und dass bestraft wird,

wer die Anzeigen nach dem Fundrecht unterlässt. Das Bundesgesetz über *Schuldbetreibung und Konkurs* soll neu Tiere für unpfändbar erklären, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden. Einzelheiten ergeben sich aus den Erläuterungen der nationalrätlichen Rechtskommission in ihrem Bericht Nr. 92.437/93.459 „Parlamentarische Initiative Tier keine Sache / Parlamentarische Initiative Wirbeltiere. Gesetzliche Bestimmungen vom 18. Mai 1999“ (auch Goetschel, Dokumentation 2000, S. 16 - 69).

Die Anerkennung des Tieres als Lebewesen im Recht und nicht mehr als bloße Sache ist mit dem Inkraftsetzen der beschriebenen Bestimmungen noch nicht abgeschlossen. Vielmehr ist es ein ständiger Prozess, welche sich in einer Grundhaltung ausdrückt. Und diese hat die Rechtsetzung und Rechtsprechung zu begleiten. So soll etwa bei der laufenden Totalrevision des Haftpflichtrechts keine bloße Zweiteilung mehr von Mensch und Sache vorgesehen werden, wie dies jetzt aber der Fall ist. Vielmehr möge die Bundesverwaltung von sich aus in diesen und anderen Revisionen dem zu ändernden Sachstatus von Tieren begegnen und Änderungen vorschlagen, wie u.a. etwa die Abkehr vom Retentionsrecht am Tier (vgl. Goetschel, 2001). Und kann etwa bei der Revision des Mietrechts die Frage aufgeworfen werden, unter welchen Umständen der Anspruch des Mieters auf Tierhaltung - ähnlich wie in Frankreich etwa - geschützt werden kann (vgl. Goetschel, 1993, S. 234).

### c) *Tierschutzgesetzgebung*

Unserer Auffassung nach ergeben sich aus der neuen Verfassungsbestimmung tiefgreifende Konsequenzen. So überdacht der Begriff der Würde der Kreatur die bereits im bestehenden Tierschutzgesetz TSchG aufgeführten Begriffe von Leiden, Schmerzen, Schäden und Angst (zusammengefasst unter dem Begriff „Belastungen“).





Damit stellen sich für den Gesetzgeber grundsätzlich zwei Fragen:

- Wann ist ein Tier in seiner Würde verletzt, *ohne* den genannten Belastungen ausgesetzt zu sein? In welche Richtung ist das Tierschutzgesetz zu erweitern?
- Wann liegt eine Würdeverletzung vor, bei welcher das Tier *Belastungen* ausgesetzt ist, welche aber von der bisherigen Tierschutzgesetzgebung ganz oder teilweise erlaubt oder nicht erfasst ist.

Der Systematik des bestehenden Tierschutzgesetz folgend (vgl. Goetschel, Kommentar zum TSchG, 1986) können in einer keineswegs abschliessenden Weise unter anderem folgende Postulate aufgestellt werden:

### c.1. Grundsätze

Allgemein sind Tiere nicht mehr bloss vor Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten zu bewahren, sondern auch in ihrer kreatürlichen Würde zu schützen. Daraus ergibt sich die Ausdehnung des Tierschutzgesetzes auf *Wirbellose* und auf den *Schutz des tierlichen Lebens* schlechthin. Auch können bestimmte Missstände mit den neuerdings in die Diskussion geworfenen Begriffen wie „Erniedrigung“, „Erscheinungsbild“ und „anstössiger Umgang“ etwas leichter kategorisiert werden.

#### *Lebensschutz und Wirbellose*

Die Tierschutzgesetzgebung, bislang im wesentlichen auf Wirbeltiere beschränkt (marginale Ausnahmen beschlagen die Versuchstiere), soll grundsätzlich auf alle Tiere, auch auf *Wirbellose*, ausgedehnt werden. Auch geht dem TSchG - im Gegensatz zum deutschen Tierschutzgesetz in der Fassung vom 25. Mai 1998 - der Schutz des tierlichen *Lebens* ab, was zu Gunsten des Tieres geändert werden sollte. Daraus wären etwa die folgenden Konsequenzen zu ziehen:

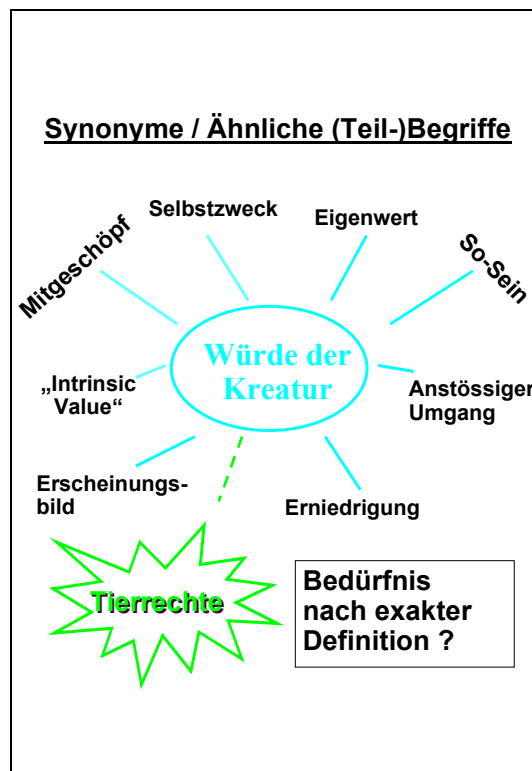
*Tierschutzstrafrechtlich* wäre ein Übertretungstatbestand zu prüfen (Haft oder Busse gemäss bisherigem Art. 29 Ziffer 1 TSchG), wonach bestraft wird, wer aus Bosheit (das ist. das Bestreben, anderen Schaden in einem weiten Sinne zuzufügen mit dem einzigen Ziel, sie zu ärgern) oder aus Mutwillen (das ist rücksichtsloses Handeln in Befolgung momentaner Launen) ein Wirbeltier oder ein wirbelloses Tier tötet oder Körperteile oder Organe für den artgemässen Gebrauch zerstört, entfernt oder unbrauchbar macht. Es sei hier daran erinnert, dass das Töten oder Verletzen von auch wirbellosen Tieren, die im Eigentum eines anderen stehen (z.B. Skorpionsammlung), als Sachbeschädigung nach Art. 144 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar ist. Bei geringfügigem Vermögenswert, i.d.R. unter CHF 300.-, gilt die Sachbeschädigung als Übertretung (Haft oder Busse nach Art. 172<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches). Vorgeschlagen wird die Einführung also eine Vorsatzdelikts, einer Straftat also, die nur bestraft wird, wenn sie mit Wissen und Willen verübt wird. Das Zertreten eines Insektes aus Unachtsamkeit fällt demnach nicht darunter, aber etwa das absichtliche Verhungernlassen der eigenen Haltung lebender Vogelspinnen. Auch wäre gerade auch in diesem Zusammenhang eine Bestimmung zu prüfen, unter welchen Bedingungen Massnahmen zur Bekämpfung von Schädlingen (Wirbeltiere und Wirbellose) als „unter den gegebenen Umständen als zumutbar“ und rechtmässig erscheint (zu Deutschland: Lorz/Metzger, S. 122 und 185).

*Verwaltungsrechtlich* wäre zu prüfen, in welchen Bereichen den Wirbellosen tierschützerisch besonderen Schutz brauchen. Im Bereich der *Tierversuche* etwa wäre, über die Zehnfusskrebse und Kopffüssler hin-

aus, an eine Meldepflicht für Versuche mit sämtlichen Tieren zu denken. Unter Umständen liesse sich dies einschränken auf bestimmte wirbellose Tierarten wie die Taufliege (*Drosophila melanoaster*), die Meeresschnecke (*Aplysia depilans*) und auf weitere Wirbellose, sofern sie in nicht vernachlässigbarer Anzahl zu Versuchszwecken gehalten und verwendet werden. Werden diesen Tieren Schäden zugefügt oder werden sie, nach einer noch zu umschreibenden Weise, in ihrer Würde verletzt, untersteht der Versuch an ihnen der Bewilligungspflicht. Das Aufbewahren lebender Krustentiere (Krebse, unter ihnen Flusskrebse, Hummer und Krabben) auf Eis ist verboten. Krusten- und Schalentiere, ausser Austern, dürfen nur in stark kochendem Wasser getötet werden (§ 11 bzw. § 13 Abs. 8 der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 3. März 1997 (Lorz/Metzger, S. 564 - 572)(zum ganzen: Richter, 1997, S. 803 - 818). Ob das Halten gewisser Wirbelloser als im Heimbereich unter Melde- oder Bewilligungspflicht zu unterstellen ist, hängt u.E. von einer vorgängigen Abklärung oder genauen Schätzung Anzahl solcher Haltungen und des tierschützerischen Handlungsbedarfes ab.

Das *rechtswidrige Töten* von Tieren wäre zu ahnden, wobei bezüglich der Schlachtung auf die Überlegungen zum „vernünftigen Grund“ des deutschen Tierschutzgesetzes (§ 1 Abs. 2 und § 17 Ziffer 1 TierSchG, Lorz/Metzger, S. 109 - 114 und S. 378 - 380; Kluge, Goetschel et al.: Kommentar zum deutschen Tierschutzgesetz) abgestellt werden kann.

c.2. *Erscheinungsbild, Erniedrigung, anstössiger Umgang*



Im Bereich der Würdeverletzung *ausserhalb* eigentlicher Belastungen wird u.a. die Einführung der Begriffe „Erscheinungsbild“, „Erniedrigung“ und „anstössiger Umgang“ zur Diskussion gestellt, deren Verletzung der tierlichen Würde zuwiderliefe (EKAH/EKTV).

Unter dem Aspekt verletzter *Erscheinungsbilder* wäre u.a. an das Ahnden der Verwendung von Tieren u.a. als Träger werbender Transparente und an andere Auswüchse der Vermenschlichung von Tieren in der Werbung, im Zirkus und im Heim- und Sportbereich zu denken, an das Enthornen von Rindern und das Amputieren von Geweihen bei Damhirschen und an Gestaltänderungen beim Tierversuch mit oder ohne Transgenese (Fliege mit zwölf Augen, Mäuse mit menschlichem Ohr) anzuführen.

*Erniedrigt* werden Tiere etwa bei demütigenden oder der Lächerlichkeit preisgebenden Formen der Schaustellung. Zu denken ist u.a. an den Delfintrainer, der auf deren Schnauze steht, an den Dompteur, welcher seine „Macht“ gegenüber Wildkatzen zur Schau stellt, auch hier an den Missbrauch von Zirkustieren als menschliche Karikatur, an die Verwendung von Wildtieren, wie etwa Delfinen, zu therapeutischen Zwecken, an ein Verbot des gesetzlich noch erlaubten „Kuhtrainers“, welcher dem Rind elektrische Strafreize beim artgerechten Absetzen von Kot und Urin verpasst, an gewisse Formen der Aggressionssteigerung dienenden Ausbildung von Schutzhunden, an Hetzjagden und an das Herumjagen von Schlachttieren mit Strom oder Schlägen zur Erreichung hoher Schlachtfrequenzen.

*Anstössiger Umgang* mit Tieren gehört ebenfalls als Würdeverletzung geahndet. Gefordert wird u.a. ein Verbot der Sodomie und ähnlicher sexuell motivierter Handlungen mit Tieren und an die Erziehung von Tieren zu sexuellen Handlungen am Menschen. Die Sodomie ist im Strafgesetzbuch lediglich i.Z.m. harter Pornographie aufgeführt, wonach das Herstellen von Filmen und Darbietungen strafbar sind (Art. 197 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches). Die sodomitische Tathandlung selber allerdings blieb bislang straflos, soweit keine klassische Tierquälerei nachgewiesen werden konnte. Man könnte sich einen Straftatbestand etwa so vorstellen, angelehnt an die Nomenklatur bezüglich sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB):

Art. 22 und 29 des eidg. Tierschutzgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Art. 22 Abs. 2 TSchG:

*Ferner ist verboten:*

Art. 22 Abs. 2 Bst. i (neu) TSchG:

i. die Vornahme einer sexuellen Handlung mit einem Tier.

Art. 29 Ziffer 1 Bst. e (neu) TSchG:

„verbotene Handlungen nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben d-i vornimmt...“

### c.3. *Aufteilung nach der Verwendung von Tieren*

Je nach Verwendung von Tieren stellt sich die Würdeverletzung jeweils etwas verschieden. Kurz und in einer nicht abschliessenden Weise seien die einzelnen Problemfelder angesprochen:



### c.3.1. Heim- und Hobbytiere

Im Bereich der *Zucht* von Heim- und Hobbytieren ist die baldige Einführung eines Zuchtartikels zu fordern, welcher nicht bloss „Defektzuchten“ ähnlich § 11b des deutschen TierSchG in der Fassung vom 29. Mai 1998 verbietet, sondern das Tier auch in seinem Erscheinungsbild schützt. Darüber hinaus ist unter dem Aspekt der Würdeverletzung das Töten von Heim- und Hobbytieren zu überdenken, so die Ahndung u.a. des Letalfaktors (das sind Erbanlagen, die den Tod kurz vor oder nach der Geburt eines Tieres verursachen) und des Tötens überzähliger Tiere aus ökonomischen oder pragmatischen Gründen.

Beim *Halten* von Heim- und Hobbytieren kann das „Einschränken der Fähigkeiten“ bei bestimmten Heimtierarten, namentlich solchen mit grossem Bewegungsbedürfnis, ein Halteverbot oder ein Verbot bestimmter Haltungsformen und Eingriffen naheliegen (z.B. Einzelhaltung von Meerschweinchen und Ratten; Amputationsverbote bei Ziervögeln). Und beim Verwenden von Heim- und Sporttieren ist über die Vermeidung von Belastungen hinaus an erniedrigende Praktiken bei Ausstellungen (vermenschlichendes Herausputzen, Verändern des Exterieurs, Einschränken des Bewegungsbedürfnisses) zu denken. Bestimmte Bereiche der *Werbung* sind zu überdenken, so etwa das Verwenden lebender Tiere oder von Computeranimationen mit Tieren, welche sie mit offensichtlich menschlichen Fähigkeiten (Sprechen, Sportarten tätigen) darstellen oder Tiere lächerlich machen.

Griffig auszugestalten sind die Bestimmungen über das Ausleben des Bewegungsbedürfnisses etwa von Hunden. Mit der jetzigen Umschreibung, wonach Hunde „wenn möglich Auslauf im Freien haben sollen“ (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 TSchV), kann unterbeschäftigten Hunden und verantwortungslosen Tierhalterinnen und Tierhaltern kaum ernsthaft begegnet werden.

### c.3.2. Landwirtschaftliche Nutztiere

Bei der *Zucht* von Nutztieren bzw. der Veränderung durch biotechnische Massnahmen sind Methoden zu unterbinden, die beim Muttertier oder den Nachkommen zu Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten („Belastungen“) führen können („Defektzuchten“; vgl. § 11b des deutschen TierSchG i.d.F. vom 29.5.1998; benötigt wird ein weit gefasster „Zucht-Artikel“). Im Bereich der Zucht treten verschiedene tierwidrige Missstände auf, welche unter dem Aspekt der Würdeverletzung nicht länger geduldet werden dürfen. So sind beispielsweise beim Rind schmerzhafte Euterentzündungen, Gebärschwierigkeiten, Zungenvergrößerung, Kieferverkürzung, Kehlkopfverengung und erhöhte Stressanfälligkeit zu vermeiden; bei Schweinen Lahmheiten, Sauerstoffunterversorgungen des Muskels und damit verbundene Stressanfälligkeit; bei Geflügel Skelettdeformationen und Bewegungsstörungen, Knorpelstörungen und Knochenverformungen, in der Mast Herz- und Kreislaufbeschwerden, Beinprobleme, Eileiterentzündungen, Verformungen des Brustbeines und Knochenbrüchen. Der Tod von Geflügel ist ethisch besonders relevant: Männliche Küken werden, da für die Legehennenzucht wirtschaftlich uninteressant, unmittelbar nach dem Schlüpfen aussortiert und getötet, was behördlicherseits zwar für gerechtfertigt und durch die EU-Schlachtrichtlinie 93/119/EG legitimiert wird. Ob Tötungen aber ausschliesslich aufgrund des Geschlechtsmerkmals und wirtschaftlicher Überlegungen als „gerechtfertigt“ zu gelten haben und mit der Würde der Küken vereinbart werden kann, ist ethisch umstritten.

Im Bereich des *Haltens von Nutztieren* bedürfen - über die den Tierschutz-Vollzugsbehörden bestens bekannten haltungs- und schlachtungsbedingten Leiden, Schäden und Schmerzen hinaus, die zu bekämpfen sind - unter dem Aspekt der kreatürlichen Würde („Erscheinungsbild“; „Erniedrigung“) insbesondere die nachstehenden Bereiche der Überprüfung: Die sehr zahlreichen Amputationen oder Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben, welche von der Tierschutzverordnung (Art. 65) generell toleriert werden (Schwanzkürzen bei Ferkeln und Lämmern, Entfernen des Hornansatzes bei Kälbern u.v.m.); Das Halten exotischer Tiere bzw. von Wildtieren zu Lebensmittel- und Güterlieferanten zu Nahrungs- und ähnlichen Verwendungszwecken (z.B. Straussenvögel; Nerze und Füchse als Pelztiere) kann unter Umständen als erniedrigend abgelehnt werden. Und in wie weit der Vertrieb von Fleischsorten exotischer und allenfalls sogar gefährdeter Tiere ethisch zu überprüfen ist und mit den Grundsätzen des Welthandels vereinbar (u.a. Känguruh- und Krokodilfleisch), wäre separat zu untersuchen.

Beim *Verwenden* von Nutztieren und deren Güter soll nach Möglichkeit und im Rahmen der Handelsordnung der Handel mit tierschutzwidrig hergestellten Gütern und damit die legalisierte Nachfrage unterbunden werden (z.B. „Quäleier“, Katzenfelle, Pelze, Froschschenkel). Nutztiere können als Güterlieferanten zu medizinischen Zwecken verwendet werden, denkt man etwa an Medikamenten-, Impfstoff- und Serenlieferanten sowie als Organ- und Gewebespenden. Die ethische Diskussion über die Zulässigkeit der Verwendung von Nutztieren zu diesen Zwecken ist zu vertiefen, und es sind ethische Grundsätze im Tierschutzgesetz zu verankern. Die allfällige Güterabwägung ist mit derjenigen von Versuchstieren in Übereinstimmung zu bringen. Besonders ist dem tier- und artgerechten Halten von Nutztieren unter dem Aspekt des „Auslebens von Fähigkeiten“ unter allenfalls klinischen Haltungsbedingungen Rechnung zu tragen.

### c.3.3. Versuchstiere

Aufgrund der kurzen Verfassungsgeschichte des Begriffs der kreatürlichen Würde stellt sich die Frage primär, ob genetisch veränderte Tiere hergestellt, gehalten und verwendet werden dürfen. Die Auffassungen hierüber fallen unterschiedlich aus, wobei die Stimmen noch nicht verstummt sind, transgene Tiere als gesetzgeberischen Sonderfall zu bezeichnen und einem Verbot den Boden zu ebneten, namentlich im Hinblick auf die Verwendung der transgenen Versuchstiere, wenn die Transgenität einmal gelingen sollte, in der Landwirtschaft.

So wird etwa auch die Auffassung vertreten, die Integrität des Genoms mit dem individuellen schützenswerten Gut eines Tieres gleichzusetzen (Rolston, 1988, S. 98ff.). Bekanntermassen hat sich die - abgelehnte - Volksinitiative „zum Schutz von Leben und Umwelt vor Genmanipulation“ für ein Verbot von Herstellung, Erwerb und Weitergabe genetisch veränderter Tiere ausgesprochen und damit den Minderheitsantrag Stocker/Ulrich/Seiler aus dem Jahre 1999 weiter getragen (Art. 24<sup>decies</sup> Abs. 2 Bst. a BV;M abgelehnt; Praetorius/Saladin, S. 50). Mit dieser Auffassung wird die Herstellung transgener Tiere einem Verstoß gegen die kreatürliche Würde gleichgesetzt.

Damit geht nicht zwingend eine Reduktion von Lebewesen auf deren Gengut ein; dieses bildet bloss einen, wenngleich sehr wichtigen Teil der Identität und Individualität eines Lebewesens. Selbstredend sind Verstöße gegen die kreatürliche Würde auch durch andere Verhaltensweisen des Menschen denkbar. So stören nach Auffassung der Kommentatoren des deutschen Tierschutzgesetzes, u.a. das Reizen von Tieren, das Hervorrufen von Wut, das Ärgern oder Verkleiden von Tieren, unter anderem auch das Abrichten von Zirkustieren oder besondere Formen der Schaustellung (Elefant im Nachtclub) oder das Verscheuchen von Tieren, wenn nicht mehr als zum Schwarm oder zur Herde zurückfinden das Tier in seiner geschöpflichen Würde (Lorz/Metzger, S. 105). Zahlreich sind auch die von G.M. Teutsch aufgrund von Literaturstudien herausgearbeiteten Anwendungsfälle, bei welchen die Würde der Kreatur gefährdet oder verletzt werden kann (Teutsch (1995), 43-46; auch Goetschel (1997b) 349-351).

Ethisch stark umstritten ist auch das Klonieren von Tieren (hierzu Goetschel, 2000a) und die Xenotransplantation (statt vieler: Engels, 1999). Im Bereich der klassischen Tierversuche ist unter dem Aspekt möglicher Würdeverletzung u.a. folgenden Parametern Rechnung zu tragen: Innovation, Verhältnismässigkeit der Versuchstierzahl, keine Belastung über Schweregrad 2 gemäss geltender Tierschutzgesetzgebung in einschliesslich Richtlinien, keine gentechnische Veränderung an Menschenaffen und allfälligen anderen dem Menschen besonders nahestehenden Tieren (Hunds- und Breitnasenaffen, Pferde, Hunde, Katzen, Rinder, Schweine; u.U. problematische Ausgrenzungen von Tierarten), hohe Anforderungen an Alternativlosigkeit und Ablehnen bestimmter Forschungsziele (z.B. Kosmetika, Waschmittel, Waffen, Lifestyle-Produkte wie Potenzmitteln, Schlankheitsmittel oder gegen Haarausfall, oder zur Entwicklung von Nachahmerprodukten).

Unter den Aspekten der „Erniedrigung“ und dem „Ausleben von Fähigkeiten“ wären sämtliche Haltungsbedingungen von Versuchstieren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen (insb. von Mäusen, Ratten, Meerschweinchen, Kaninchen, Haushühner, aber auch von Katzen, Hunden und Affen). Namentlich zu überprüfen wären Käfigabmessungen, Reizarmut, Monotonie der Haltung und Sozialkontakte. Abweichungen von den allgemeinen Tierhaltungsvorschriften sollen unzulässig sein (Art. 58a TSchV), da sich eine Ungleichstellung von Versuchs- und anderen Tieren verbietet. Die Umsetzung der kreatürlichen

Würde auf Versuchstiere wäre weiter zu vertiefen und gegebenenfalls in der Grundlagen- und angewandte Forschung zu differenzieren.

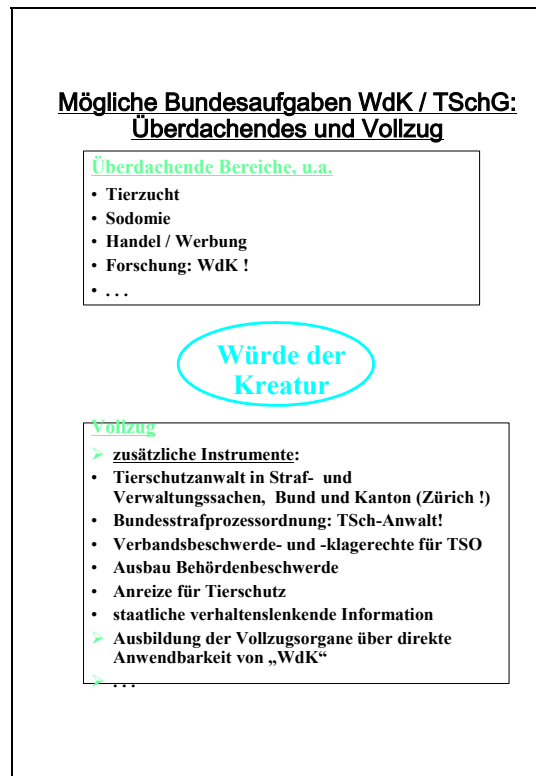
#### *c.3.4. Wildtiere*

Die Haltung von Wildtieren ist unter dem Aspekt der „Erniedrigung“ und dem „Ausleben von Fähigkeiten“ zu überprüfen: Schwierig zu haltende Wildtiere, insbesondere solche mit einem grossen und in der freien Natur grossräumig zu stillenden Bewegungsbedürfnis sollen u.U. gar nicht gehalten werden dürfen (z.B. Wale und Delfine, Eisbären, Primaten, Raubkatzen), andere mit weniger anspruchsvollen Bedürfnissen allenfalls höchstens durch einen der wissenschaftlich geführten Zoologischen Gärten unter den von diesen nachzuweisenden Aspekten von Erziehung, Erholung, Forschung und Naturschutz. Wildfang und Zucht bestimmter Wildtiere als Heimtiere und Amputationen und Organerstörungen zwecks Anpassungen an die Haltungen sind zu überprüfen und allenfalls zu untersagen (z.B. gewisse Papageienarten, gewisse Reptilien und Amphibien; Schnabelkürzen, Flügelstutzen u.ä.). Auch wäre das Töten überzähliger Zootiere unter dem Aspekt der Bestandesregulierung und der Attraktivität der Einrichtung einer grundsätzlichen Diskussion zu stellen.

Die Verwendung von Wildtieren zu sog. therapeutischen Zwecken ist kritisch zu hinterfragen (z.B. „dolphin-assisted therapy“) und nötigenfalls durch domestizierte Tiere zu ersetzen. Gewisse Wildtiere einzig für Vergnügungen des Menschen zu züchten und verwenden, ist zu verbieten („Erniedrigung“), ebenso die Zucht oder der Import von Wildtieren im Hinblick auf ihre künftige Bejagung („Repeuplement“).

Die Bekämpfung von Wildtieren bedarf der tierschützerischen Regelung: Unter dem Aspekt der sog. Schädlingsbekämpfung ist Bestandesregulierung von Nagern, Strassentauben und Katzen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu normieren. Vorrichtungen und Stoffe zwecks Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Tieren sind zu untersagen, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere verbunden sind. Bestimmte Formen der Bestandesregulierung (u.a. Fangjagd von Nagern, die nicht sofort zum Tod führen) sind kritisch zu überprüfen.

#### c.4. Vollzug des Tierschutzes



Durch die Aufwertung des Tierschutzes durch die neue Verfassungsbestimmung ist u.E. auch der Vollzug des Tierschutzes durch Einführung zusätzlicher Instrumente zu verstärken. Neben den gleich etwas näher dargelegten Instrumente, ist an den Ausbau des Beschwerderechtes der Behörden selber, die Steuerung des Tierschutzes durch Anreize (Subventionen, Produktedeklarationsvorschriften, Lenkungsabgaben), staatliche verhaltenslenkende Information und verbesserte Ausbildung im Bereich der Mensch-Tier-Beziehung auf allen Stufen zu denken (u.a. Gehrig, 1999, S. 249 - 301)..

Ein traditionelles Postulat im Tierschutzrecht bildet das *Verbandsbeschwerde- und -klagerecht* von Tierschutzorganisationen (hierzu Goetschel/Wirth, 1989), welches nichts an Aktualität eingebüsst hat.

##### c.4.1. Rechtsmittel im Verwaltungsrecht

Mit dem *Verbandsbeschwerderecht in Verwaltungssachen* würden anerkannte Tierschutzorganisationen berechtigt, gesetzwidrige Verfügungen von Verwaltungsbehörden anzufechten (Saladin, 1993, 52–54, 61f.; Sitter-Liver, 1990, 188–190; Wirth und Goetschel, 1989, 88–94 und 99–144). In der Tat mutet das bestehende Ungleichgewicht der Interessenvertretung in Tierschutzverfahren merkwürdig und ungerecht an: Ein Tierhalter kann einen ihn einschränkenden Verwaltungsakt anfechten, z.B. ein Tierhalteverbot. Für das Tier kann sich niemand wehren, höchstens die öffentliche Verwaltung, was allerdings erfahrungsgemäß nicht genügt (Saladin, 1993, 51). Nicht für das verletzte Tier eintreten kann namentlich ein Tierschutzverein, selbst wenn sich dieser seit Jahrzehnten dem Schutz der Tiere verschrieben hat. So musste sich ein alteingesessener schweizerischer Tierschutzverein, der wegen eines seinem Tierheim



überbrachten vernachlässigten und misshandelten Hundes vor Gericht zog, vom Bundesgericht sagen lassen, der Verein sei in diesem Fall nicht mehr betroffen als irgendein Dritter und daher zur Beschwerde gar nicht berechtigt (unveröffentlichtes Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 27. Januar 1989). Tierschutzorganisationen werden von tierschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren tunlichst ferngehalten; sie werden von der Verantwortung ausgeschlossen und erfahren häufig nicht einmal, wie ein von ihnen angestregtes Verfahren ausgegangen ist.

Bei dieser Sachlage haben wir es mit einem groben Strukturangel zu tun, welcher mit der *Verbandsbeschwerde im Verwaltungsrecht* behoben werden kann. Wie bei der in der Schweiz bereits bestehenden „Verbandsbeschwerde“ von Umwelt- und Naturschutzorganisationen, welche ähnlich auch in einzelnen deutschen Bundesländern besteht, wären dann anerkannte Tierschutzvereine befugt, in die Verwaltungsakten Einsicht zu nehmen und nötigenfalls einen Entscheid an eine richterliche Instanz weiterzuziehen. Die vor allem präventiven Wirkungen, die von einer verfahrensmässigen Beteiligung der Tierschutzorganisationen zu erwarten sind, dürften wesentlich dazu beitragen, das angestrebte Ziel eines besseren Rechtsschutzes des Tieres zu erreichen. Damit würde nicht bloß eine Waffengleichheit der Parteien erreicht. Es ginge hiervon auch eine Vorwirkung aus, indem die rechtsanwendenden Behörden und die Parteien gehalten wären, sich von Anfang an ernsthaft mit den Anliegen des Tierschutzes auseinanderzusetzen (vgl. auch Sidhom, 1995, 193f., mit Hinweisen).

Die Vollzugsbehörden würden gestärkt, da sie gegenüber einer sich tierschutzwidrig verhaltenden Partei auf eine drohende Beschwerde einer ideellen Vereinigung hinweisen könnten. Die Einräumung eines förmlichen Beschwerdeverfahrens würden die tierschützerischen Aktivitäten vermehrt in rechtlich geordnete Bahnen lenken und so den ordnungsgemäßen Vollzug erleichtern. Nicht zuletzt kämen die allgemein bekannten positiven Auswirkungen des Rechtsschutzverfahrens auch dem Tierschutz zugute, was eine gesteigerte Publizität des Tierschutzrechts, die Förderung der Rechtsfortbildung und eine vermehrte Beachtung der Rechtsgleichheit in der Rechtsanwendung zur Folge hätte.

Erste Ansätze eines Verbandsbeschwerderechts in Tierschutzangelegenheiten sind bereits vorhanden. So räumt z.B. das Tierschutzgesetz des *Kantons Zürich* vom 2. Juni 1991 im Sinne eines *indirekten Verbandsklagerechts mindestens drei gemeinsam handelnden Mitgliedern* der kantonalen Tierversuchskommission das Recht ein, Tierversuchsbewilligungen, welche von der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion erteilt werden, gerichtlich anzufechten (§ 12 Abs. 2 des Kant. Tierschutzgesetzes Zürich vom 2. Juni 1991). Eben drei Mitglieder dieser Kommission werden auf Vorschlag der Tierschutzorganisationen gewählt. Somit haben zwar nicht die Tierschutzvereine, aber immerhin drei von ihnen bestimmte Vertreter das Recht, einen Bewilligungsentscheid der Volkswirtschaftsdirektion einer verwaltungsinternen Rekursinstanz und dann einem Gericht zu unterbreiten (Saladin, 1993, 54–56; Danner, 71f.; Leuthold, 1995). Ebenfalls verfügt das schweizerische Bundesamt für Veterinärwesen über das Behördenbeschwerderecht gegen kantonale Tierversuchsbewilligungen im Sinne von Art. 26a des revidierten Tierschutzgesetzes (Lehmann, 1995). Die Bemühungen um das Verbandsklagerecht in Verwaltungssachen dürfen allerdings nicht darüber hinweg täuschen, dass sich ein korrekter *Vollzug* des Tierschutzrechts damit *nicht ersetzen* lässt. Schliesslich sind im wesentlichen nur verwaltungsrechtliche Verwaltungsakten (in der Schweiz Verfügungen genannt) anfechtbar. Es kommen immer wieder Fälle von Tierschutzwidrigkeiten vor, welche mit Verwaltungsakten in keinem Zusammenhang stehen.

Wie aktuell diese Forderung ist, zeigt die Tatsache, dass die Neue Zürcher Zeitung im Bericht über die

ständerätliche Debatte in Sachen Gentechnikgesetz ausdrücklich bemängelt hat, dass den Tierschutzorganisationen kein Verbandsbeschwerderecht gegen Tierversuche in diesem Zusammenhang eingeräumt worden sei. Auf der eidgenössischen Ebene wurde die Forderung im Bereich der Tierversuche bereits 1985 mit der Volksinitiative „Weg vom Tierversuch“ erhoben (Art. 25ter Abs. 3 Bst. f.; hierzu Goetschel, 1986, 105, aber von Volk und Ständen abgelehnt). Auf offenbar alle Tierschutzbelange ausgeweitet bildet das Anliegen nun Gegenstand der hängigen Volksinitiative „Tiere sind keine Sachen“.

#### *c.4.2. Rechtsmittel im Strafrecht*

Mit der Einführung des *Verbandsklagerechts* in Strafsachen würde den Tierschutzorganisationen die Befugnis eingeräumt, bei Tierquälereien oder anderen Zuwiderhandlungen gegen die Tierschutzvorschriften ein Strafverfahren einzuleiten und daran als Partei teilzunehmen. Von der Interessenlage her betrachtet ergibt sich hinsichtlich der Einräumung eines Verbandsbeschwerderechts in Verwaltungssachen (in der Schweiz „Verbandsbeschwerderecht“ genannt) kein wesentlicher Unterschied: Das Tier, welches durch eine tierschutzwidrige Handlung verletzt wurde, ist naturgemäss nicht in der Lage, seine Interessen selbst wahrzunehmen. Es bedarf dazu auch im Strafverfahren einer Person, welche seine Interessen vertritt. Deshalb bemühen sich Tierschutzverbände um das Recht, in Tierschutzprozessen anstelle des Tieres als Geschädigte auftreten zu können.

#### *Der Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen des Kantons Zürich im besonderen*

Bislang ist dieses Recht in Deutschland und der Schweiz noch keiner Tierschutzorganisation generell zuerkannt worden. Dagegen ist eine Alternative zum Verbandsklagerecht in Strafsachen durchaus bemerkenswert, nämlich der Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen des Kantons Zürich. Damit wird den Tierschutzorganisationen ebenfalls indirekt die Möglichkeit eingeräumt, ihren Einfluss auch in *Strafverfahren* geltend zu machen. Ausgangspunkt dieses Amtes bildete die Einsicht, dass der organisierte Tierschutz von tierschützerisch unbefriedigenden Strafurteile oder Einstellungsverfügungen nur in wenigen Fällen oder bei besonderen Konstellationen (etwa wenn ein Tierhalter einen Tierquäler anzeigt und die Strafakten einem Tierschutzverein unterbreitet oder sich von einem im Tierschutz engagierten Rechtsanwalt vertreten lässt) überhaupt Kenntnis zu erhalten hat, Anträge auf Ergänzung der Untersuchung stellen konnte oder Einstellungsverfügungen oder Gerichtsentscheide anzufechten berechtigt war. Diesem Ungleichgewicht suchte der Zürcher Gesetzgeber mit Schaffung dieses Amtes entgegenzuwirken (zur Forderung nach Tierschutzanwälten in Österreich vgl. Plank, 127f. und 142f.)

*Entstanden* ist dieses Amt im Rahmen einer vom Schreibenden wesentlich mitgestalteten Volksinitiative „für eine Klage- und Kontrollrecht im Tierschutz“ des Kantons Zürich, welche drei bedeutenden Tierschutzorganisationen des Kantons im Jahre 1988 ausgearbeitet und eingereicht haben. Sie verlangten damit unter anderem, dass sie in Strafverfahren die gesetzliche Vertretung der geschädigten Tiere übernehmen könnten. Auch in Zusammenarbeit mit den Tierschutzorganisationen suchte die zur Vorberatung der Volksinitiative eingesetzte kantonsrätliche Kommission nach eigenständigen Lösungen, die den Anliegen des Staates und des Tierschutzes gleichermaßen entsprechen könnte. Man einigte sich auf das Amt des Rechtsanwaltes für Tierschutz in Strafsachen. Diese Person soll über dieselben Rechte verfügen, wie sie die Initianten für die Tierschutzorganisationen forderten, nämlich die *Geschädigtenstellung im Strafprozess* und die damit verbundenen Verfahrensrechte. Auch hatte die Kommission mit der von ihr vorgeschlagenen Lösung Gewähr dafür, dass ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin im Verfahren

auftritt und nicht irgendwelche tierschutzinteressierte Laien, und man versprach sich von der beruflichen Qualifikation nicht zu unrecht, dass diese Person in genauer Kenntnis des Verfahrensganges im Strafprozess aussichtsreichere Interventionen von weniger erfolgversprechenden oder wenig sinnvollen zu unterscheiden wüsste. Gleichzeitig wurde die Frage umgangen, wer denn zum Kreis der zur Verbandsbeschwerde in Strafsachen berechtigten Organisationen zählte.

Der auch in anderen Bereichen (Mitwirkungsbefugnisse der Tierärzte, indirektes Verbandsklagerecht gegen Tierversuchsbewilligungen u.dgl.) sehr fortschrittliche regierungsrätliche Gegenvorschlag wurde als neues kantonales Tierschutzgesetz mit überwältigendem Erfolg in der Volksabstimmung vom 2. Juni 1991 angenommen und zusammen mit der kantonalen Tierschutzverordnung vom 11. März 1992 auf den 1. April 1992 in Kraft gesetzt. Die früheren kantonalen Tierschutzbestimmungen wurden aufgehoben.

Als *Rechtsgrundlage* für den Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen gilt nun § 17 des Tierschutzgesetz des Kantons Zürich vom 2. Juni 1991: „*In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung nehmen die Volkswirtschaftsdirektion sowie ein vom Regierungsrat auf Vorschlag der Tierschutzorganisationen ernannter Rechtsanwalt die Rechte eines Geschädigten wahr*“ (im einzelnen: Goetschel, 1994, 64–86; zustimmend: Gehrig, 31-33).

Durch die Tierschutzverordnung des Kantons Zürich vom 11. März 1991 (§ 13 - 15) werden seine Parteirechte weiter konkretisiert. So stellt ihm das Veterinäramt des Kantons Kopien der vom Amt verfassten Strafanzeigen wegen Verletzung von Bestimmung der Tierschutzgesetzgebung zu, er ist befugt, dort Einsicht in die Akten zu nehmen, die für ein Strafverfahren von Bedeutung sein können (§ 13). Die Untersuchungsbehörden (Bezirksanwaltschaften und Statthalterämter) teilen ihm die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens von Tierschutzstraffällen mit und laden ihn zu den parteiöffentlichen Untersuchungshandlungen ein. Er verfügt über das Akteneinsichtsrecht und erhält Einstellungsverfügungen, Strafverfügungen und Strafbefehle; zu Hauptverhandlungen wird er eingeladen und erhält das Urteil (§ 14). Überdies ist er befugt, eine Tierschutzorganisation mit Sitz im Kanton Zürich über Stand und Ausgang des Verfahrens zu informieren, wenn die Einleitung eines Strafverfahrens auf ihre Anzeige zurückgeht (§ 15).

Seine *einzelnen Rechte* lassen sich wie folgt aufteilen: Mit dem *Akteneinsichtsrecht und dem Anspruch auf Bekanntgabe von Untersuchungen* wird er von Anfang an in sämtliche Strafverfahren des Kantons mit einbezogen. Seine *Teilnahmerechte* berechtigen ihn, an allen parteiöffentlichen Untersuchungshandlungen eingeladen zu werden. Somit ist er berechtigt, die Einvernahmen des Angeschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen zu verfolgen und gegen den Endentscheid oder die allfällige Einstellungsverfügung Rechtsmittel zu ergreifen, und dies auch im Strafpunkt. Aus seinem Recht auf *Antragstellung* heraus folgt seine Berechtigung, Beweisanträge zu stellen und etwa das Einholen von Amtsberichten des Bezirkstierarztes oder des Bundesamtes für Veterinärwesen zu beantragen. Auch kann er ein eigentliches Sachverständigengutachten beantragen; namentlich dann, wenn die Behörde eine Häufung ähnlich gelagerter Tierschutzfälle vermutet. Ihm sind alle Entscheide unaufgefordert vollständig *mitzuteilen*, und er kann dagegen Rechtsmittel ergreifen (Rekurs, Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde und Revision). Auch die bundesrechtlichen Rechtsmittel stehen ihm zur Verfügung.

Von seinen Rechtsmittelmöglichkeiten hat der „Tierschutzanwalt“ bislang eher *zurückhaltend* Gebrauch gemacht. So hat er seine Funktion nicht durch Anfechtung von blossen Ermessensentscheiden bezüglich der Strafzumessungen strapaziert und nicht ohne Not in den Spielraum der Strafbehörden, die sich mit

dem Tierschutzgesetz befassen, eingegriffen (Goetschel, 1994, 80, mit Hinweisen; vgl. auch seine seit-herigen Jahresberichte). Der Verurteilte hat in der Regel den Geschädigten für die ihm aus dem Verfahren erwachsenen Kosten und Umtriebe zu *entschädigen*. Auch der besagte Tierschutzanwalt hat Anspruch auf diese Entschädigung, selbst dann, wenn er für seine Bemühungen von der Volkswirtschafts-direktion eine u.E. außerordentlich bescheidene Entschädigung nach Zeitaufwand zugesprochen erhält.

Von der *Stellung* her ist der Zürcher Rechtsanwalt in Tierschutzstrafsachen sowohl privater *Rechtsanwalt* als auch *Beamter*: Als Anwalt untersteht er dem Anwaltsrecht - mit der Besonderheit, über keine natürlichen oder juristischen Personen als Klienten zu verfügen. Er ist nicht weisungsgebunden, weder vom Tierhalter noch von Tierschutzvereinen. Er hat die anspruchsvolle Pflicht, sein Mandat nach eigenem Gutdünken sorgfältig, richtig und zweckmässig zu führen. Wie andere Anwälte hat er Medienver-treter inhaltlich richtig zu orientieren und sich bei hängigen Verfahren einer gewissen Zurückhaltung zu befleißigen. Berechtigt ist er auch, nötigenfalls Stellvertreter zu ernennen, wenn die Arbeitsbelastung etwa unzumutbar hoch wird. Mit dem Beamten teilt er öffentlich-rechtliche Funktionen, ist amtsver-schwiegen und untersteht - in engen Grenzen - dem Amtsgeheimnis insbesondere über verwaltungsin-terne Angelegenheiten (Goetschel, 1994, 83-85).

Das Amt des Tierschutzanwaltes hat sich unserer Beurteilung nach bestens bewährt. Es entspricht einem echten Bedürfnis und ist in dieser Form, anstelle oder in Ergänzung eines Verbandsbeschwerderechts in Strafsachen, mit überschaubarem Aufwand und mit Gewinn auf andere Kantone oder Bundesländer oder gar auf Deutschland und Österreich insgesamt übertragen. Der Bekanntheitsgrad der strafrechtlichen Tierschutzbestimmungen ist gestiegen, ebenso die Motivation der mit Tierschutzfällen betrauten Stra-funtersuchungsbehörden und Gerichte. Die strafprozessuale Konstruktion, dass jemand für andere die Position des Geschädigten einnimmt, ließe sich durchaus auch etwa im Bereich des Umweltstrafrechts, aber auch im Kinderschutz denken.

In einer etwas eingehenden Analyse der bisherigen von ihm betreuten Tierschutzstraffällen kommt man zu folgenden Ergebnissen: Auffallend ist die nachgewiesene *Untervertretung* von Tierschutzstraffällen mit *Heimtieren*, welche erst noch mit einer überdurchschnittlich hohen Rate von Verfahrenseinstellungen enden. Im Vergleich dazu stehen die zahlreichen Verfahren im Bereich der landwirtschaftlichen *Nutztierhaltung*, bei welchen die Straftäterinnen und Straftäter mit wesentlich höherer Wahrscheinlichkeit auch gebüßt werden. Bemerkenswert ist auch die geringe Anzahl von Strafanzeigen, welche durch die verschiedenen Tierschutzorganisationen des Kantons Zürich eingereicht worden sind; sie stehen zahlenmäßig gar hinter den Strafanzeigen von Privaten zurück. Dies könnte sich daraus erklären, dass Tierschutzorganisationen vorerst verschiedene Abklärungen an Ort tätigen und im Gespräch mit dem Tierhalter und der Tierhalterin versuchen, die für das Tier optimale Haltungsbedingung zu erzielen; erst wenn vorprozessuale Maßnahmen nicht fruchten, wird der Weg der Strafanzeige beschritten. Um so we-niger Verständnis kann von solchen Organisationen aufgebracht werden, wenn bei einer wohl erwogenen Anzeige vorschnell und teils aus sachfremden Gründen eine Einstellung des Verfahrens verfügt wird.

Mit der Schaffung dieses Amtes ist auf sachlicher und rationaler Ebene der Aufbau eines effektiv umsetzbaren und auf lange Sicht überzeugenden ethischen Tierschutzes in die Wege geleitet worden. Nicht selten wirken radikale Tierschützer, nicht zuletzt deshalb, weil sie aus den Tierschutzstrafverfahren ausgeschlossen sind, unnötig aggressiv, überschüssend und unsachlich. Mit dem Übertragung *echter Verantwortung* an den organisierten Tierschutz wird eine besonnenere aber nicht minder beherzte Rechtsprechung in Tierschutzfällen vereinfacht. Die hohe Akzeptanz des Amtes, der Wirkung zeigende Druck auf die Rechtsprechung zur Einheitlichkeit, praktische Erkenntnisse und das Insitutionalisieren der Wahrnehmung der Interessen geschädigter Tiere durch einen zentralen Vertreter lassen weitere Verbesserungen des Tierschutzes erhoffen.

Von den Anforderungen an einen Amtsträger hier müssen dieser Person die Abläufe im Strafverfahren von der Praxis her sehr geläufig sein, und vorteilhafterweise soll sie den Untersuchungsbehörden und Gerichten aus seiner bisherigen Tätigkeit als integer, speditiv, kompetent und hartnäckig bekannt sein. Die dem Amtsträger oder der Amtsträgerin ihm fehlenden Kenntnisse in den Bereichen der Veterinärmedizin und Ethologie, aber auch (im Bereich der Tierversuche) u.a. der Medizin und des Landwirtschaftsbereichs kann er oder sie im Laufe der Amtszeit entweder erwerben. Oder der "Tierschutzanwalt" hat sich zumindest seiner eigenen Grenzen bewusst zu sein und nötigenfalls die fachspezifischen Erfahrungen einzuholen. Nicht nur zu diesem Zweck wäre eine gute Zusammenarbeit mit dem organisierten Tierschutz und Fachleuten aus den angesprochenen Gebieten wünschbar wie auch die Möglichkeit, dass entsprechende Mittel für solche Weiterbildungen aus Mitteln von dritter Seite ermöglicht würden.

Vom *Auf- und Ausbau* her ist das Amt bedauerlicherweise - vorerst - auf den strafrechtlichen Tierschutz beschränkt. Der Amtsträger bleibt von Verwaltungsverfahren wie etwa Tierhalteverbote ausgeschlossen, ja wird hierüber nicht einmal orientiert, obschon solche Verwaltungsmassnahmen auch bei der strafrechtlichen Beurteilung eines Tierquälers ins Gewicht fielen. Genau zu prüfen wäre, wie das Amt eines „Tierschutzanwaltes“, der diesen Namen verdient und entsprechende *Rechte* hat, um dem Tierschutzrecht denn auch wirklich zum Durchbruch zu verhelfen, in *Deutschland* ausgestaltet sein müsste. Dabei ist daran zu erinnern, dass ein ähnliches Rechtsinstitut der für ganz Deutschland einheitlichen Strafprozessordnung (StPO) grundsätzlich fremd ist. Um das Amt einzuführen, wäre wohl die Strafprozessordnung zu novellieren (Art. 72 II i.V.m. Art. 74 Nr. I Nr. 1 GG). Dabei wären vertiefte tierschutzrechtliche und staatsrechtliche Arbeiten erwünscht, welche sich mit allfälligen Bedenken wie dem Verfolgungsmonopol der Staatsanwaltschaft, der Verschiebung der Machtbalance innerhalb der Justiz und der unerwünschten Insichkontrolle auseinandersetzen würden.

In der Schweiz sind verschiedene Wege zur Einführung eines solchen oder ähnlichen Amtes denkbar, so die Anstrengungen auf kantonaler Ebene zu verstärken. Tatsächlich ist im Kanton Bern der Dachorganisation der bernischen Tierschutzorganisationen seit anfangs 1998 das Recht eingeräumt worden, sich als Privatklägerin in Strafverfahren zu beteiligen (Art. 13 Abs. 3 KLwG BE i.V.m. Art. 47 Abs. 2 Ziffer 1 des bernischen Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren; Gehrig, 1999, S. 32). Ihnen obliegt schliesslich der Vollzug des Tierschutzrechts. So wäre der Druck auf das - zwischen Tiernutzung und Tierschutz zu balancieren versuchende - für Veterinärwesen zuständige Amt zu verstärken und es zu ermuntern, von sich aus entsprechende Vorschläge vorzulegen und dann auch zu unterstützen. Gezielter könnte auf eine Erweiterung der jetzt in Ausarbeitung befindlichen bundesweiten eidgenössischen *Strafprozessordnung* hingewirkt werden, liesse sich der Vertreter des geschädigten Tieres durchaus auch dort, statt im Tierschutzgesetz ansiedeln (vgl. Schmid, S. 143).

Für den Bereich des *deutschen* Verwaltungsrecht wäre an die Erfahrung mit der Verbandsklage auf

Bundes- und Landesebene anzuknüpfen (§ 29 I BNatSchG und die entsprechenden Ländergesetze). Eine solche Regelung über den „Tierschutzanwalt“ in Verwaltungssachen könnte u.E. ohne größere Schwierigkeiten durch eine Novelle im Tierschutzgesetz geschaffen werden. Dabei wäre u.E. im Hinblick auf eine mögliche politische Ausmarchung zweckmässigerweise vorgängig und einlässlich auf die Argumente der Kritiker jeglicher Verbandsklage einzugehen, welche unter anderem die Garantie des Individualrechtsschutzes von Art. 19 IV S. 1 GG, das Demokratieprinzip von Art. 20 I, II und 28 GG, das Rechtsstaatsgebot in Art. 20 II und III und 28 I GG und den Gleichheitssatz von Art. 3 I GG ins Feld führen (Diese Hinweise verdanke ich Herrn B. Philipp und seiner bei Prof. H. Rausch und mir 1996 verfassten Seminararbeit im Tierschutzrecht zum Thema der Wahrnehmung tierlicher Interessen bei der Rechtsanwendung im Verwaltungs- und Strafrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz; zur Diskussion in der Schweiz u.a. Wirth/Goetschel, 1989). Vor dem Hintergrund allerdings, dass das Tier keine Sache mehr ist und eines besonderen Schutzes bedarf (§ 90a, S. 2 BGB), drängt sich auf, dem Tier auch im Bereich des Straf- und Verwaltungsrechts diesen *besonderen Schutz* auch angedeihen zu lassen und entsprechende besondere Rechtsinstitute zu prüfen und zu errichten.

#### c.4.3. *Sollen Tiere Rechte eingeräumt werden?*

Die Forderung nach Tierrechten lässt sich weit zurückverfolgen (Ulpian, J. Bentham; hierzu: Teutsch, 1987, S. 174). Sie wird seit Ende der Siebziger Jahre insbesondere in der angloamerikanischen Tierschutzliteratur vertreten und mündet unter anderem etwa im Postulat, Menschenaffen Menschenrechte einzuräumen („Great Ape-Project“, welches von Steven Wise an der Basler Tagung vorgestellt worden ist). Hier fehlt der Raum zur breiten Diskussion zu diesem wichtigen Postulat der Tierrechte. Bereits das Aufstellen der Forderung bereichert die Diskussion um die Pflichten des Menschen gegenüber den Tieren stark. (vgl. Goetschel, 1989, 31 - 35). Von ebenso grosser praktischer Relevanz erscheinen aber - parallel dazu - Bestrebungen, die auf das Institutionalisieren von Geschädigtenvertreter von (Wirbel-)Tieren abzielen, verbunden mit Anstrengungen, das Tier eben auch in seiner Würde, in seinem Anspruch auf „Tier-Sein“ zu schützen.

#### d) *Gentechnikrecht*

Die Rechtsetzung über den Schutz von Tieren vor Genmanipulation ist in vollem Gang. So wurde überraschend der lange Zeit versperrte Weg für eine eigenständige Gentechnik-Gesetzgebung frei. Angesichts der aktuellen Kurzatmigkeit der Gesetzgebung wären die im vorliegenden Aufsatz wiedergegebenen Darlegungen kurze Zeit später veraltet. Hingewiesen sei grundsätzlich auf die tierschutzethisch und -rechtliche Spezialliteratur (etwa Krepper, 1998; Geissbühler, 2001; Stellungnahmen der Ethikkommission zur Konkretisierung der Würde der Kreatur vom 17. November 1999; Goetschel, 2000c). So sollen bloss einige wenige Diskussionspunkte in dieser sehr weitläufigen Materie herausgegriffen werden:

Aus tierethischer Sicht sind Stimmen wahrzunehmen, welche die *Herstellung transgener Tiere ganz grundsätzlich ablehnen*. So setzt etwa Holmes Rolston III die Integrität des Genoms mit dem „individuellen Gut“ eines Tieres gleich (1988, 98ff.). Auch der Tierschutzethiker Gotthard M. Teutsch hält die Tiere in ihrer Würde verletzt, „wenn sie überwiegend als Mittel und zu wenig als Zwecke an sich betrachtet werden, d.h. etwa ... wenn ihre Integrität in irgendeiner Hinsicht ohne zwingende Gründe beeinträchtigt wird, wobei erst noch zu klären wäre, ob und inwiefern es überhaupt zwingende Gründe für solche Beeinträchtigungen gibt“ (Teutsch, 1995, 56; auch 47-50). Auch die in der Schweiz heftig um-

stritten gewesene Volksinitiative „zum Schutz von Leben und Umwelt vor Genmanipulation (Gen-Schutz-Initiative)“ stützte sich mit ihrer Forderung nach einem Verbot von Herstellung, Erwerb und Weitergabe transgener Tiere auf diese Position und setzte damit die Herstellung transgener Tiere einem Verstoß gegen die kreatürliche Würde gleich (Vorschlag von Art. 24<sup>decies</sup> Abs. 2 Bst. a BV; hierzu Koechlin und Ammann; Krepper, 368-371).

Daneben wird das Verhältnis der Würde der Kreatur mit der *ursprünglichen Zweckbestimmung der Art* diskutiert (Fox, 1990; Sitter-Liver, 1995, 361; Praetorius und Saladin, 1996, 44; Koechlin und Ammann, 1995, 175; a.M. Balzer und Rippe und Schaber, 1997, 38f.). Nach dieser Position folgte aus der kreatürlichen Würde die Pflicht, dass ein Wesen einer bestimmten Art ein Leben führt, dass im Sinne des auf diese Art spezifischen Maßstäbe ein gutes, blühendes Leben ist. So entspreche es nicht der ursprünglichen Zweckbestimmung eines Schafes, pharmazeutische Wirkstoffe zu erzeugen (Balzer, Rippe, Schaber, 1997, 38; Goetschel (1998), Koechlin und Ammann, 175).

Nach einer weiteren - umstrittenen - Auffassung wird das eigene Gut von Lebewesen auf jene *Funktionen und Optionen* bezogen, die Angehörige einer Art *im Regelfall* ausüben können (Holland, 1990; Attfield, 1995; Balzer, Rippe, Schaber, 1997, 41-44).

Je nachdem, zu welcher Position sich der Gesetzgeber bekennt, bedürfen transgene Tiere einer anderen Beurteilung. In Betracht kommt ein generelles Verbot, was sich angesichts der sehr fortgeschrittenen Tatsachen realitätsfern ausmacht, der Schutz des Tieres in seinem Phänotyp oder der Schutz des Tieres vor der Verwendung für dem Tier zweckfremde Ziele.

Alle aufgeführten tierethischen Positionen legen u.E. nahe, die Herstellung und Verwendung transgener Tiere zumindest als gesetzgeberischen Sonderfall zu behandeln (Goetschel, 1997a, 342-353). Im Zuge der rasanten Entwicklung der Gentechnologie am Tier ist auch auf europäischer Ebene über das transgene Tier diskutiert worden. Die Multilaterale Konsultation der Vertragsparteien des Tierversuchabkommens hat Ende Mai 1997 hinsichtlich transgener Tiere festgestellt, dass sich bei transgenen Tieren im Grundsatz die gleichen Tierschutzprobleme wie bei allen anderen Versuchstieren stellen. Hingegen ist bei transgenen Tieren das *Risiko unvorhergesehener Belastungen größer*, weshalb die Tiere während ihrer gesamten Lebenszeit beobachtet werden müssen, wegen der möglicherweise erst spät auftretenden Schäden, und zwar unter Umständen über mehr als eine Generation (Tierschutzbericht, 1997, 111).

Zurecht wird gefordert, dass ethische Gesichtspunkte weiterhin in Diskussion bleiben (Tierschutzbericht, 1997, 111; Krepper, S. 344, 416f.). Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Gremien, welche Tierversuche zu beurteilen und zu genehmigen haben, in der Regel weder von der Gesetzgebung noch von der Zusammensetzung und dem auf ihnen lastenden Zeitdruck her in der Lage und berufen sind, das einzelne Versuchsvorhaben nicht bloß auf seine 3-R-Relevanz hin, sondern auch gleich auf seine ethische Zulässigkeit hin zu überprüfen (vgl. Caspar, Goetschel, A.F. und Rebsamen-Albisser B. (1996b), Goetschel, 1997c, Gruber, F.P. (1995); Gruber (1998), 28; abwägend: Kluge, 87-89). Somit sind Foren zu schaffen, innerhalb welcher die ethische Zulässigkeit und Rahmenbedingungen gentechnisch veränderter Tiere generell und im Einzelfall diskutiert und angewendet werden können.

Im Sinne einer vorläufigen Zusammenfassung sei festgehalten, dass es sich bei der „Herstellung“ transgener Tiere u.E. um einen tierethischen Sonderfall handelt. Unter dem Aspekt der „Mitgeschöpflichkeit“ des Tieres, zu welchem sich auch das deutsche und das schweizerische Tierschutzgesetz bekennt, lassen sich verschiedene Lösungsansätze diskutieren. Diese dürften gesetzgeberisch besehen zu verschiedenen

Resultaten führen. Die weitest gehende Variante, das Verbot von Herstellung, Erwerb und Weitergabe genetisch veränderter Tiere, ist am 7. Juni 1998 in der Schweiz abgelehnt worden. Daneben kann auch der Schutz des Tieres in seiner Zweckbestimmung verfolgt werden, womit das Tier u.a. als „Pharmaproduzent“ nicht mehr in Frage kommen kann. Doch bereits mit der tolerantesten Position, wonach das Tier lediglich in seinem Phänotyp geschützt werden muss, gehen gesetzgeberische Vorschläge einher, welche gründlich ausdiskutiert werden müssen.

Tierschutzethisch sind sicherlich Bestrebungen zu begrüßen, die auf das Hinterfragen eines Versuchszwecks hinzielen (zur „instrumentalen“ und „finalen“ Unerlässlichkeit eines Tierversuchs vgl. u.a. Goetschel und Rebsamen, 1996b), das Erzeugen gentechnisch veränderter Heim- und Hobby- und „Sporttiere“ untersagt sehen wollen, den Einsatz gentechnologischer Methoden bloss zum Zweck der Leistungssteigerung ablehnen und gentechnisch veränderte Nutztiere als Lebensmittel- und Güterlieferanten sehr kritisch gegenüberstehen (vgl. die Stellungnahmen der Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich EKAH, namentlich zusammen mit der EKTIV vom Februar 2001; Geissbühler, 2001, S. 247 - 256). Gerungen wird um eine Güterabwägung im Bereich humanmedizinischer Zwecke - eine Fragestellung, welche bereits die Initianten des Minderheitsantrages Stocker/Seiler/Ulrich beschäftigt hat, und welcher sie mit dem folgenden noch immer aktuellen Vorschlag begegnet sind: „*Eingriffe in das Keimplasma von Tieren und Pflanzen sind unzulässig. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen für Eingriffe, welche für die Erhaltung menschlichen oder tierischen Lebens oder für die Heilung oder Linderung erheblichen Leidens eine entscheidende Bedeutung haben*“ (vgl. Krepper, 353; zur ähnlichen Güterabwägung Goetschel, 1986, 105).

#### e) *Umweltrecht*

Der Begriff der Kreatur umfasst Tiere, Pflanzen und andere Organismen, allenfalls auch die leblose Natur - Rechtsobjekte auch des Umweltschutzrechts. Von einer grundlegenden Neuausrichtung des Umweltrechts aufgrund der neuen Verfassungsbestimmung ist noch nicht viel zu spüren. Immerhin sind einzelne Reformpostulate - ausserhalb des Gentechnikbereiches - auszumachen (u.a. Praetorius/Saladin, 101 - 106; Krepper, 391 - 396); Vorschläge, welche u.E. zwingend mit der Einführung eines Amtes wie etwa des „Rechtsanwalts für Umweltschutz in Strafsachen“ zur besseren Durchsetzung des Umweltstrafrechts verbunden sein sollten.

#### f) *Andere Rechtsgebiete im öffentlichen Recht*

Die Debatte um die Würde der Kreatur steht erst am Anfang. Sie darf sich nicht auf die angesprochenen Rechtsgebiete beschränken. Der neuartige Verfassungsgrundsatz ist auch etwa in Bereichen wie Landwirtschaft, Alpenschutz, Natur- und Heimatschutz, Gewässerschutz und in der Jagd, Fischerei und im Vogelschutz anzuwenden. Auch dort mögen beherzte Fachpersonen am Ausarbeiten von Reformpostulaten zum besseren Verhältnis des Menschen zum Tier und zur Natur mitwirken!

\* \* \* \* \*

#### 5. Literaturhinweise (Auswahl):

Albisser, B. (1993): Der Vollzug des Tierschutzrechts in der Landwirtschaft. In: Goetschel, A.F. (Hrsg.): Recht und Tierschutz - Hintergründe und Aussichten. Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart/Wien, 135 - 160.



- Altner, G. (1998): Mitgeschöpflichkeit und Würde der Tiere. In: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Tierschutz vor Gericht, Protokolldienst 1/98, S. 130-140.
- Attfield, R. (1995): Genetic Engineering: Can Unnatural Kinds be Wronged? In: Wheale, Peter & McNally, Ruth (eds.)
- Balzer, P. und Rippe, K.P. und Schaber, P. (1997): Was heisst Würde der Kreatur. Schriftenreihe Umwelt Nr. 294, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Bern.
- Barth, K. (1950): Kirchliche Dogmatik. 4. Auflage. Zollikon-Zürich 1970, Band III, 1. Teilband, Erstauflage 1950.
- Berg K. (1997): Transgene Nutztiere. In: Sambras, H.H. und Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 577 - 587.
- Bericht der Ethik-Studienkommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zur Gentechnologie im ausserhumanen Bereich (1995), Bern.
- Birnbacher, D. (1995): Dürfen wir Tiere töten? In: Hammer, C., und Meyer, J. (Hrsg.): Tierversuche im Dienste der Medizin. Pabst, Lengerich, 26 - 41.
- Blumenstock, S. (1994): Die Tierschutzgesetzgebung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie in Österreich, der Schweiz und den skandinavischen Ländern - unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen zur Nutztierhaltung. Vet. - med. Diss., Berlin.
- Bolliger, G. (2000): Europäisches Tierschutzrecht - Tierschutzbestimmungen des Europarats und der Europäischen Union (mit einer ergänzenden Darstellung des schweizerischen Rechts), Zürich, Bern.
- Bondolfi, A. und Lesch W. und Pezzoli-Olgiati D. (1997) (Hrsg.): Würde der Kreatur - Essay zu einem kontroversen Thema. Pano-Verlag, Zürich.
- Botschaft Tierschutzartikel (1972): Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Ersetzung des Schächtartikels der Bundesverfassung durch einen Tierschutzartikel (Art. 25<sup>bis</sup> BV), vom 15. November 1972; in: BBl 1972 II 1478 - 1490.
- Botschaft Tierschutzgesetz (1977): Botschaft über ein Tierschutzgesetz vom 9. Februar 1977; in: BBl 1977 I 1075 - 1111.
- Botschaft "Weg vom Tierversuch" (1989): Botschaft des Bundesrates über die Volksinitiative "zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche (Weg vom Tierversuch!)" vom 30. Januar 1989 (Nr. 89.010), BBl 1989 I 1003ff.
- Brandhuber, K. (1994): Haben wir die Berechtigung, Tiere zu töten? - Stand der in der Bundesrepublik geltenden Rechtsordnung. In: Loeffler, K. (Hrsg.): Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft, Fachgruppe Tierschutzrecht; Ehrfurcht vor dem Leben, Giessen, 39 - 58; erhältlich bei der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e.V., Frankfurter Strasse 89, D - 35392 Giessen.
- Bressler H.-P. (1997): Ethische Probleme der Mensch - Tier - Beziehung: Eine Untersuchung philosophischer Positionen des 20. Jahrhunderts zum Tierschutz, Diss. phil. I, Heidelberg, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien.
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.) (1997): Tierschutzbericht 1997, Bonn.
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.) (1999): Tierschutzbericht 1999, Bonn.
- Caspar, J. (1999): Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft - Eine rechtliche Neukonstruktion auf philosophischer und historischer Grundlage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- Danner, E. (1993): Votum in: Goetschel, A.F. (Hrsg.): Recht und Tierschutz, Haupt, Bern.
- Dietz, Ch. (1995): Vergleichende, analytische Darstellung des Tierschutzrechts und seiner Entwicklung in Deutschland, der Schweiz und Österreich unter Berücksichtigung des EU-Rechts. Vet.-med. Diss., München.
- Dreier R./Starck Ch., (1984): Tierschutz als Schranke der Wissenschaftsfreiheit, in: Ursula M. Händel (Hrsg.), Tierschutz - Testfall unserer Menschlichkeit, Frankfurt a.M., 103 - 112.
- Eichenberger, K. (1986): Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, Textausgabe mit Kommentar. Verlag Sauerländer, Aarau/Frankfurt a.M./ Salzburg.
- EKAH/EKTV (Eidg. Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich (EKAH) und Eidg. Kommission für Tierversuche)(2001): Die Würde des Tieres - Eine gemeinsame Stellungnahme zur Konkretisierung der Würde der Kreatur beim Tier, Bern.
- Engels, E.-M. (1999): Ethische Problemstellungen der Biowissenschaften und Medizin am Beispiel der Xenotransplantation. In: Engels E.-M. (Hrsg.): Biologie und Ethik, Philipp Reclam jun. Stuttgart, 283 - 328.
- Erbel, G. (1986): Rechtsschutz für Tiere. Deutsches Verwaltungsblatt, 1235 - 1258.
- Fleiner-Gerster, Th. (1989): Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Art. 25<sup>bis</sup>. Verlage Helbing & Lichtenhahn, Schulthess Polygraphischer Verlag, Stämpfli & Cie. AG, Basel, Zürich, Bern.
- Fleiner-Gerster, Th. (1993): Das Tier in der Bundesverfassung. In: Goetschel A.F. (Hrsg.): Recht und Tierschutz - Hintergründe und Aussichten. Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart/Wien, 9 - 36.
- Fox, M. (1992): Transgenic Animals: Ethical and Animal Welfare Concerns, in Wheale, Peter & McNally, Ruth (eds.)

- Freudling, C. (1993): Tierpatente in der Schweiz. In: Goetschel A.F. (Hrsg.): Recht und Tierschutz - Hintergründe und Aussichten. Verlag Paul Haupt, Bern/ Stuttgart/Wien, 161 - 199.
- Gehrig, T. (1999): Struktur und Instrumente des Tierschutzrechts, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich.
- Geissbühler, H. (2001): Die Kriterien der Würde der Kreatur und der Menschenwürde in der Gesetzgebung zur Gentechnologie, in Zeitschrift des Berner Juristenvereins ZBJV Band 137/2001, S. 229 - 284;
- Geschäftsprüfungskommission des Ständerats (1993): Vollzugsprobleme im Tierschutz - Bericht über die Inspektion der Geschäftsprüfungskommission an den Bundesrat vom 5. November 1993; Nr. 93.082.
- Goetschel, A.F. (1986): Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz. Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart.
- Goetschel, A.F. (1989): Tierschutz und Grundrechte, dargestellt am Verhältnis zwischen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung und den Grundrechten der persönlichen Freiheit, der Wissenschaftsfreiheit und der Religionsfreiheit. Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart.
- Goetschel, A.F. (1993a): Kurzkomentar über die Mensch-Tier-Beziehung. In: Goetschel A.F. (Hrsg.): Recht und Tierschutz - Hintergründe und Aussichten. Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart/Wien, 213 - 237.
- Goetschel, A.F. (1993b): Das Schweizer Tierschutzgesetz - Übersicht zu Theorie und Praxis. In: Goetschel A.F. (Hrsg.): Recht und Tierschutz - Hintergründe und Aussichten. Verlag Paul Haupt, Bern, Stuttgart, Wien, 257 - 289.
- Goetschel, A.F. (1994): Der Zürcher Rechtsanwalt in Tierschutzstrafsachen. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Verlag Stämpfli + Cie AG, Bern, Band 112, Heft 1, 64 - 86.
- Goetschel, A.F. (1995): Zum verfassungsrechtlich geschützten Begriff der Würde der Kreatur. Einführung zu: G.M. Teutsch: Die "Würde der Kreatur" - Erläuterungen zu einem neuen Verfassungsbegriff am Beispiel des Tieres. Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart/Wien, V - XII.
- Goetschel, A.F., und Rebsamen-Albisser B. (1996a): Das "Unerlässliche Mass" an Tierversuchen aus juristischer Sicht. In: Vereinigung "Ärzte gegen Tierversuche" (heute: Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin)(Hrsg.): Unerlässlich - Die Bewilligungspraxis für Tierversuche unter der Lupe, Zürich, 17 - 39.
- Goetschel, A.F., und Rebsamen-Albisser B. (1996b) Verankerung von Alternativmethoden in der Gesetzgebung und ihre Anwendung im Vollzug, in: Gruber, F.P. und Spielmann H. (Hrsg.): Alternativen zu Tierexperimenten - Wissenschaftliche Herausforderung und Perspektiven, Spektrum Akademischer Verlag, Berlin, Heidelberg, Oxford, 1996, 47 - 65.
- Goetschel, A.F. (1997a): Die (in der Schweiz verfassungsrechtlich geschützte) Würde der Kreatur und deren Beachtung im Tierversuch. In: Schöffl, H. Spielmann, H., Tritthart, H.A.: Forschung ohne Tierversuche, Springer Wien, New York, 342 - 353.
- Goetschel, A.F. (1997b): Tierschutzrecht im Wandel. In: Sambraus, H.H. und Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 906 - 928.
- Goetschel, A.F. (1998a): Möglichkeiten sowie ethische Grenzen der Bio- und Gentechnologie bei Tieren - Derzeitige Rechtslage und Handlungsbedarf, in: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Gene und Klone - Möglichkeiten sowie ethische Grenzen der Bio- und Gentechnologie bei Tieren, Tagung vom 15. - 17. Mai 1998, Protokolldienst 20/98, 164 - 176.
- Goetschel, A.F. (1998b): Instrumente zur effizienteren Durchsetzung des Tierschutzes, in: (Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Tierschutz in Hessen vom 29. September bis 3. Oktober 1997 in der Deutschen Richterakademie, Hrsg.): Rechtsschutz für Tiere, S. 227 - 248.
- Goetschel, A.F. (1999): Stellungnahme zum Bericht von Balzer, P. und Rippe, K.P. und Schaber, P. (1997): Was heisst Würde der Kreatur. Zürich.
- Goetschel, A.F. (2000a): Tier, keine Sache - Dokumentation zur Parlamentarischen Initiative Ständerat D. Marty (Fdp/TI) und zur "Volksinitiative für eine bessere Rechtsstellung der Tiere (Tier-Initiative)", Zürich.
- Goetschel, A.F. (2000b): Animal Cloning and Animal Welfare Legislation in Switzerland. Buch im Druck.
- Goetschel, A.F. (2000c), Transgene Tiere in Recht und Ethik - Eine Annäherung, in: Schöffl, H., Spielmann, H., Tritthart, H.A.: Forschung ohne Tierversuche 2000, Springer Wien New York, 2000, S. 94 - 105;
- Goetschel, A.F. (2001): „Verschärfung der Tierhalterhaftpflicht - Zustimmung mit einem ‚Ja, aber‘“ in Neue Zürcher Zeitung NZZ vom 18. Juni 2001, Nr. 138/2001, S. 11.
- Goodall, J. (1995): Why is it unethical to use chimpanzees in the laboratory? In: ATLA 23, Nottingham, p. 615 - 620.
- Gsandtner, H., Pechlaner H. und Schwammer H.M. (1996). Richtlinien für die Haltung von Wildtieren in Zirkusunternehmen. Wiener Umwelthanwaltschaft (Hrsg.). Wien.
- Holland, A. (1990): The Biotic Community: A Philosophical Critique of Genetic Engineering, in: Wheale, Peter & McNally Ruth (eds.)
- Hollmann, P. (1997): Kleinsäuger als Heimtiere. In: Sambraus, H.H. und Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 308 - 363.

- Holzhey, H. (1993): Das Tier ist keine Sache - Rechtsethische Postulate zu einer Neubewertung des Tieres. In: Goetschel A.F. (Hrsg.): Recht und Tierschutz - Hintergründe und Aussichten. Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart/Wien, 201 - 212.
- Idel, A. (1991): Gentechnik, Biotechnik und Tierschutz, Göttingen.
- Idel, A. (1998): Tierversuche und Gentechnik - Die genetische Manipulation von Tieren und ihre rechtliche Ausgestaltung. In: Caspar J. und Koch, H.-J. (Hrsg.): Tierschutz für Versuchstiere - Ein Widerspruch in sich? Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 93 - 116.
- Kluge, H.G. (1998): Von Affenstühlen, Knock-out-Mäusen und Taubenpillen, von Angelzirkussen, Schlachtopfern und Happenings - Reibungen des Tierschutzrechts in Verwaltungsvollzug und Rechtsprechung in: Landesbeauftragte für Tierschutz in Hessen (Hrsg.): Rechtsschutz für Tiere - Tagung des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Tierschutz in Hessen vom 29. September bis 3. Oktober 1997 in der Deutschen Richterakademie Trier, 85 - 102.
- Knierim, U. (1997a): Die Tierschutzgesetzgebung in Deutschland. In: Sambraus, H.H. und Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 832 - 844.
- Knierim, U. (1997b): Tierschutzregelungen in der Europäischen Union. In: Sambraus, H.H. und Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 879 - 885.
- Koechlin, F., und Ammann, D. (1995): *morgen*, Materialienband zur Gen-Schutz-Initiative der Schweizerischen Arbeitsgruppe Gentechnologie SAG, Realutopia-Verlagsgenossenschaft Zürich.
- Krepper, P. (1998): Zur Würde der Kreatur in Gentechnik und Recht - Thesen zum gentechnischen Umgang mit Tieren in der Schweiz unter Berücksichtigung des internationalen Rechtsumfelds. Helbing und Lichtenhahn, Basel und Frankfurt a.M.
- Lehmann, M. (1995): Das Behördenbeschwerderecht des Schweizerischen Bundesamtes für Veterinärwesen In: Schöffl, H., Spielmann, H., Tritthart, H.A., Cussler, K., Furhmann, U., Goetschel, A.F., Gruber, F.P., Heusser, C., Möller, H., Ronneberger, H., Vedani, A. (Hrsg.): Forschung ohne Tierversuche 1995. Springer-Verlag, Wien/New York, 264 - 267.
- Leimbacher, J. (1988): Die Rechte der Natur. Helbing & Lichtenhahn, Basel/Frankfurt am Main.
- Leuthold, M. (1995): Das Beschwerderecht innerhalb der Tierversuchskommission im Kanton Zürich. In: Schöffl, H., Spielmann, H., und Tritthart, H.A. (Hrsg.): Forschung ohne Tierversuche 1995. Springer-Verlag, Wien/New York, 254 - 256.
- Loeper, E. von (1997): Tierschutz und Recht, in: Sambraus, H.H. und Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 892 - 905.
- Lorz A. (1990): Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht, in MDR 12/1990, 1057 - 1061.
- Lorz, A. (1992): Mein Haustier. 2. Auflage. C.H. Beck-Verlag, München.
- Lorz, A. / Metzger, E. (1999): Tierschutzgesetz - Kommentar. 5. Auflage. C.H. Beck-Verlag, München.
- Martin, M. (1998): Instrumente zur effizienteren Durchsetzung des Tierschutzgesetzes, in: Landesbeauftragte für Tierschutz in Hessen (Hrsg.): Rechtsschutz für Tiere - Tagung des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Tierschutz in Hessen vom 29. September bis 3. Oktober 1997 in der Deutschen Richterakademie Trier, 223 - 226.
- Mastronardi, Ph.A. (1978): Der Verfassungsgrundsatz der Menschenwürde in der Schweiz. Berlin (o.V.).
- Mossmann H. (1998): Tierschutzaspekte bei transgenen Tieren. In: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Gene und Klone - Möglichkeiten sowie ethische Grenzen der Bio- und Gentechnologie bei Tieren, Tagung vom 15.-17. Mai 1998, Protokolldienst 20/98, 67- 73.
- Müller A. (1997): Gentechnik in Tierzucht und Tierhaltung - eine Bewertung. In: Sambraus, H.H. und Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 588 - 603.
- Müller, J.P., (2000): Grundrechte in der Schweiz, 3.A., Stämpfli Verlag AG, Bern.
- Nentwich, M. (1994): Die Bedeutung des EG-Rechts für den Tierschutz. In: Harrer, F., und Graf, G.(Hrsg.): Tierschutz und Recht. Verlag Orac, Wien, 87 - 116.
- Ofensberger, E. Ch. (1998): Instrumente zur effizienteren Durchsetzung des Tierschutzgesetzes, in: Landesbeauftragte für Tierschutz in Hessen (Hrsg.): Rechtsschutz für Tiere - Tagung des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Tierschutz in Hessen vom 29. September bis 3. Oktober 1997 in der Deutschen Richterakademie Trier, 199 - 221.
- Plank, F.-J. (1994): Zum Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz der Tiere. In: Harrer F. und Graf G.(Hrsg.): Tierschutz und Recht, Verlag Orac, Wien, 117 - 145.
- Praetorius, I., und Saladin, P. (1996): Die Würde der Kreatur. Schriftenreihe des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, Band Nr. 260, Bern.
- Rebsamen-Albisser, B. (1994): Der Vollzug des Tierschutzrechts durch Bund und Kantone. Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart/Wien.
- Rebsamen-Albisser, B. und Goetschel, A.F. (1996c): Verankerung von Alternativmethoden in der Gesetzgebung und ihre Anwendung im Vollzug, in: Gruber, F.P. und Spielmann H. (Hrsg.): Alternativen zu Tierexperi-

- menten - Wissenschaftliche Herausforderung und Perspektiven, Spektrum Akademischer Verlag, Berlin, Heidelberg, Oxford, 1996, 47 - 65.
- Richli P. und Ruf C. (1994): Rechtsgutachten zu den Möglichkeiten von Einfuhrbeschränkungen nach Artikel 9 TSchG, unter besonderer Berücksichtigung des neuen Welthandelsabkommens, St. Gallen.
- Richter, K. (1997): Artenschutz und Tierschutz bei Wirbellosen, in: Sambraus, H.H. und Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 803 - 818.
- Rollin, B.E. (1995): The Frankenstein Syndrome. Ethical and Social Issues in the Genetic Engineering of Animals. Cambridge University Press, Cambridge.
- Rolston, H. III (1988): Environmental Ethics, Philadelphia: Temple University Press.
- Rowan, A. N., Loew F., M. (1995): The Animal Research Controversy: Protest, Process & Public Policy – an Analysis of Strategic Issues, USA (ohne Erscheinungsort).
- Ruh H. (1997): Tierrechte - Neue Frage der Tierethik, in: Sambraus, H.H. und Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 18 - 29.
- Saladin, P. (1993): Wahrnehmung des Tierschutzes im Verwaltungsverfahren. In: Goetschel A.F. (Hrsg.): Recht und Tierschutz - Hintergründe und Aussichten. Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart/Wien, 37 - 62.
- Saladin, P., und Leimbacher, J. (1986): Mensch und Natur. In: Däubler-Gmelin H. und Adlerstein W. (Hrsg.): Menschengerecht, Heidelberg (o.V.).
- Saladin, P., und Schweizer, R.J. (1995): Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Art. 24<sup>novies</sup> Abs. 3, Verlage Helbing & Lichtenhahn, Schulthess Polygraphischer Verlag, Stämpfli & Cie. AG, Basel, Zürich, Bern.
- Sambraus, H.H. und Steiger, A. (Hrsg.)(1997): Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart.
- Scharmann, W. und Teutsch, G.M. (1994): Zur ethischen Abwägung von Tierversuchen, in: ALTEX, Alternativen zu Tierexperimenten, 11, 4/94, Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg, Oxford, Berlin, 191 - 198.
- Scharmann, W. (1996): Verhütung und Verringerung von Schmerzen und Leiden, in: Gruber, F.P. und Spielmann H. (Hrsg.): Alternativen zu Tierexperimenten - Wissenschaftliche Herausforderung und Perspektiven, Spektrum Akademischer Verlag, Berlin, Heidelberg, Oxford, 319 - 342.
- Schmid, N. (1997): Strafprozessrecht, Schulthess-Verlag, Zürich.
- Schmidt, Th. B. (1996): Das Tier - Ein Rechtssubjekt? Eine rechtsphilosophische Kritik der Tierrechtsidee, Theorie und Forschung, Bd. 408, Philosophie, Bd. 27, Roderer Verlag, Regensburg.
- Schulz, F. (1995): Ein Vergleich der Tierschutzgesetzgebung von Österreich und Deutschland (unter besonderer Berücksichtigung der Strafgesetzgebung der Gesetzgebung zu Tiertransporten). Vet.-med. Diss., Hannover.
- Schwaighofer, K. (1994): Tierquälerei im Strafrecht. In: Harrer F. und Graf G. (Hrsg.): Tierschutz und Recht. Verlag Orac, Wien, 147 - 166.
- Schweitzer, A. (1990): Die Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben. In: Kultur und Ethik. C.H. Beck-Verlag, München, Nachdruck, 328 - 353.
- Schweizer, R.J. (1996): Gentechnikrecht. Stand des Gesetzgebungsprozesses zur Gentechnik. Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich.
- Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften und Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften: Ethische Grundsätze und Richtlinien für wissenschaftliche Tierversuche vom 7. Mai 1994/24. Februar 1995, 2. A., August 1995; zu beziehen bei der SAMW, Petersplatz 13, 4051 Basel.
- Sidhom, P M. (1995): Eine statistische Untersuchung der gerichtlichen Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten anhand des Datenmaterials der Strafverfolgungsstatistik der Jahre 1980 bis 1991 in der Bundesrepublik Deutschland. Vet.-med. Diss., Hannover.
- Sitter-Liver, B. (1984): Plädoyer für das Naturrechtsdenken. Zur Anerkennung von Eigenrechten der Natur, Beihefte zur Zeitschrift für schweizerisches Recht, Verlag Helbing und Lichtenhahn, Basel.
- Sitter-Liver, B. (1990): Gerechtigkeit für Mensch und Tier. In: Ch. A. Reinhardt (Hrsg.): Sind Tierversuche vertretbar? Beiträge zum Verantwortungsbewusstsein in den biomedizinischen Wissenschaften. Zürcher Hochschulforum, Band 16, Verlag der Fachvereine Zürich, 178 - 184.
- Sitter-Liver, B. (1991): Transgene Tiere: Skandal oder Chance? in ZSR, Halbband I / 1991, 3. Heft, 301ff.
- Sitter-Liver, B. (1995): Würde der Kreatur. Grundlegung, Bedeutung, Funktion eines neuen Verfassungsprinzips, in: Nida-Rümelin, Julian & v.d. Pfordten, Dietmar (Hg.)
- Spaemann, R. (1984): Tierschutz und Menschenwürde, in: Ursula M. Händel (Hrsg.), Tierschutz - Testfall unserer Menschlichkeit, Frankfurt a.M., S. 71 - 81
- Steiger A. (1997): Tierschutzregelungen des Europarates. In: Sambraus, H.H. und Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 886 - 891.
- Teutsch, G.M. (1987): Mensch und Tier - Lexikon der Tierschutzethik. Vandenhoeck & Rupprecht, Göttingen.
- Teutsch, G.M. (1995): Die "Würde der Kreatur". Erläuterungen zu einem neuen Verfassungsbegriff am Beispiel des Tieres, mit einer Einführung von Goetschel A. F., Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart/Wien.
- Voetz, N. (1998): Möglichkeiten sowie ethische Grenzen der Bio- und Gentechnologie bei Tieren - Europäische Aspekte. In: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Gene und Klone - Möglichkeiten sowie ethische

Grenzen der Bio- und Gentechnologie bei Tieren, Tagung vom 15.-17. Mai 1998, Protokolldienst 20/98, 181 - 189

Vogel, B. (1997): Tappt die medizinische Forschung in die Mausefalle? Zürich.

Vogel, U. (1980): Der bundesstrafrechtliche Tierschutz, Diss., Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich.

Wirth, P.E. (1991): Gesetzgebung und Vollzug im Bereiche der Tierversuche. Diss., Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart.

Wolf, J.-C. (1994): Töten von Tieren? Eine angemessene Begründung des Tötungsverbotese aus moralphilosophischer Perspektive. In: Loeffler, K. (Hrsg.): Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft, Fachgruppe Tierschutzrecht; Ehrfurcht vor dem Leben, Giessen, 70 - 82; erhältlich bei der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e.V., Frankfurter Strasse 89, D-35392 Giessen.

Zenger, Ch.A. (1989): Das "unerlässliche Mass" an Tierversuchen - Ergebnisse und Grenzen der juristischen Interpretation eines "unbestimmten Rechtsbegriffs". Beihefte zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Heft 8, Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel.

Zürich, 14. Juli 2001/13. Mai 2003